Freiheit. — Gleichheit.

Luzern, den 4. Mai 1799.

Im Namen
der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Gesetz.

Luzern, den 1. April 1799.

Der große Rath hat, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

Peinliches Gesetzbuch.

Erster Theil.

Von den Verurtheilungen.

Erster Titel.

Von den Strafen überhaupt.

§. 1.

Die Strafen, welche gegen die Angeklagten, die von dem peinlichen Gericht schuldig befunden wurden, ausgesprochen werden, sind: die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stockhaus, die Einsperrung, die Landesverweisung, die Entsetzung von dem Bürgerrecht und der Pranger.

§. 2.

Die Todesstrafe besteht einzig in der Beraubung des Lebens, ohne daß je gegen die Verurtheilten irgend eine andere Marter dabei ausgeübet werden darf.

Anmerkung. Alle die mit einem † bezeichneten Paragraphe des peinlichen Gesetzbuches sind durch den §. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 gänzlich aufgehoben und zurückgenommen.

Digitized by Google

§. 3.

† Sie geschieht in jedem Falle durch Enthauptung *).

§. 4.

† Jeder, der wegen Mord, Feueranlegen oder Vergiftung zum Tode verurtheilt worden ist, wird mit einem rothen Hemde bekleidet an den Ort der Hinrichtung geführt; dem Vatermörder wird Kopf und Gesicht mit einem schwarzen Tuche bedeckt, welches ihm erst im Augenblick der Hinrichtung wieder abgenommen wird.

§. 5.

Die Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten wird auf dem öffentlichen Platze in derjenigen Gemeinde vollzogen, in welcher das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte.

§. 6.

Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden zu Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht, theils im Innern des Zuchthauses, theils in den Zeughäusern, theils in den Bergwerken, theils bei'm Austrocknen der Sümpfe, theils endlich zu jeder andern mühsamen Arbeit, welche auf Begehren der Verwaltungskammern der Kantone von der Gesetzgebung bestimmt werden könnten.

§. 7.

† Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden an dem einen Fuße eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen.

§. 8.

† In keinem Falle kann die Kettenstrafe lebenslänglich sein.

§. 9.

† In dem Fall, wo das Gesetz die Kettenstrafe auf gewisse Jahre bestimmt, soll, wenn es ein Weib oder ein Mädchen betrifft, welches überwiesen ist, sich der genannten Verbrechen schuldig

*) Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 soll gegen den todeswürdigen Räuber oder Dieb die Hinrichtung mit dem Strange wieder eingeführt werden.

Digitized by Google

gemacht zu haben, das besagte Weib oder Mädchen auf ebenso viele Jahre zu der Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

† Die zu dieser Strafe verurtheilten Weiber und Mädchen werden in ein Zuchthaus eingesperrt und im Innern desselben zu schweren Arbeiten für den Nutzen des Staats gebraucht.

§. 11.

Die Verwaltungskammern der Kantone können bestimmen, zu was für Arbeiten die Verurtheilten in diesen Häusern gebraucht werden sollen.

§. 12.

† Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, in welcher Anzahl und an welchen Orten dergleichen Häuser angelegt werden sollen.

§. 13.

† Die Dauer dieser Strafe kann in keinem Falle lebenslänglich sein.

§. 14.

Jeder zu der Stockhausstrafe Verurtheilte wird (ohne Ketten oder Bande) ganz allein in einem heitern Orte eingesperrt; er kann während der Dauer seiner Strafe keinen Umgang mit den andern Verurtheilten, oder mit jemand außer dem Hause haben.

§. 15.

Es wird den zu der besagten Strafe Verurtheilten auf Unkosten dieses Hauses nichts als Brod und Wasser gereicht; die weitere Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt.

§. 16.

An dem Orte, wo er eingesperrt ist, wird ihm Arbeit nach seiner eigenen Wahl unter denjenigen Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern des genannten Hauses erlaubt werden.

§. 17.

† Der Gewinnst einer Arbeit wird auf folgende Art verwendet werden: Ein Drittel wird zu den allgemeinen Unkosten

Digitized by Google

des Hauses angewendet. Aus einem Theil der zwei andern Drittel darf sich der Verurtheilte bessere Nahrung verschaffen.

Das Uebrige wird für ihn aufbehalten, bis die Zeit seiner Strafe vorüber ist, da ihm dann dasselbe bei'm Herausgehen übergeben wird.

§. 18.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, in welcher Anzahl und an welchen Orten die zur Aufnahme der zur Stockhausstrafe Verurtheilten bestimmten Gebäude angelegt werden sollen.

§. 19.

† Diese Strafe kann in keinem Falle lebenslänglich sein.

§. 20.

Die zur Einsperrung Verurtheilten werden in ein dazu bestimmtes Haus eingeschlossen.

§. 21.

Auf Unkosten dieses Hauses wird ihnen Brod und Wasser gereicht, die weitere Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt.

§. 22.

† Es wird diesen Verurtheilten Arbeit nach eigener Wahl unter denjenigen Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern dieses Hauses erlaubt werden.

§. 23.

† Die Verurtheilten können nach eigener Wahl entweder abgesondert oder beisammen arbeiten, jedoch mit Vorbehalt der Einsperrungen auf kurze Zeit, welche von den Polizeiaufsehern des Hauses befohlen werden können.

§. 24.

Die Männer und die Weibspersonen werden in besondere Abtheilungen eingesperrt, und von einander abgesondert arbeiten.

§. 25.

† Der Ertrag der Arbeiten der zu dieser Strafe Verurtheilten wird nach dem Inhalte obstehenden §. 17 verwendet.

Digitized by Google

§. 26.

† Die Dauer dieſer Strafe kann von nicht länger als ſechs Jahren ſein.

§. 27.

Ein beſonderes Geſetz wird beſtimmen, in welcher Anzahl und an welchen Orten die zur Einſperrung beſtimmten Häuſer angelegt werden ſollen.

§. 28.

Wer immer zu einer dieſer gemeldeten Strafen, ſei es zur Ketten-, Zuchthaus- oder Stockhausſtrafe, oder zur Einſperrung verurtheilt worden iſt, wird vor der Anwendung der Strafe auf dem öffentlichen Platze derjenigen Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht erſter Inſtanz verſammelt war, hingeführt, dort wird er auf einer Bühne an einen Pfahl angebunden, dem Volke zur Schau dargeſtellt, und zwar ſechs Stunden lang, wenn er zur Ketten- oder Zuchthausſtrafe verurtheilt iſt; vier Stunden lang, wenn er zu der Stockhausſtrafe verurtheilt iſt; und zwei Stunden lang, wenn er zur Einſperrung verurtheilt iſt. Auf einer über ihm aufgehängten Tafel werden mit großen Buchſtaben ſein Name, ſein Beruf, ſein Wohnort, die Urſache ſeiner Verurtheilung und das gegen ihn ausgefällte Urtheil angeſchrieben *).

§. 29.

Die Landesverweiſung hat in den nachgenannten Fällen Statt **).

§. 30.

Der Schuldige, welcher zur Strafe der Entſetzung des Bürgerrechts verurtheilt wurde, wird mitten auf den öffentlichen Platz, wo das peinliche Gericht erſter Inſtanz, welches über ihn geurtheilt hat, ſeinen Sitz hat, geführt.

Dort wird ihm der Gerichtsſchreiber mit lauter Stimme

*) Die §§. 28 — 32 ſind modificirt durch das Geſetz vom 6. Mai 1800.

**) Nach Art. 6 des Geſetzes vom 27. Juni 1803 iſt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, gegen fremde Verbrecher ſtatt der geſetzlichen Strafe die Landesverweiſung zu verhängen.

Digitized by Google

folgende Worte zurufen: „Euer Land hat Euch einer schändlichen „Handlung überwiesen gefunden; das Gesetz und das Gericht „entsetzen Euch der Eigenschaft eines helvetischen Bürgers.“

Der Verurtheilte wird nachher mitten auf dem Platze zwei Stunden lang am Pranger dem Volke zur Schau dargestellt. Auf einer über ihm hängenden Tafel werden sein Name, sein Wohnort, sein Beruf, das begangene Verbrechen und das gegen ihn ausgefällte Urtheil mit großen Buchstaben angeschrieben.

§. 31.

Wenn eine Weibsperson, oder ein Fremder, oder Einer, der schon einmal zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden, überwiesen wird, sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, worauf das Gesetz die Strafe der bürgerlichen Entsetzung ausspricht, so wird das Urtheil lauten: „Ein solcher, „oder eine solche .... ist zur Strafe des Prangers verurtheilt.“

§. 32.

Der Verurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde geführt, wo das peinliche Gericht, welches ihn in erster Instanz verurtheilte, seinen Sitz hat.

Der Schreiber dieses Gerichts wird ihm mit lauter Stimme folgende Worte zurufen: „Das Land hat Euch einer entehrenden „Handlung überwiesen gefunden.“

Hierauf wird der Verurtheilte zwei Stunden lang am Pranger dem Volke zur Schau dargestellt, mit einer Tafel über ihm, worauf mit großen Buchstaben sein Name, sein Beruf, sein Wohnort, das begangene Verbrechen und das gegen ihn gefällte Urtheil angeschrieben werden.

§. 33.

Schadenersatz, Interesse und bürgerliche Erstattung, wenn solche Platz finden, werden unabhängig der obigen Strafen zugesprochen.

Digitized by Google

§. 34.

† Alle andere bisher übliche peinliche Strafen, außer den hier angezeigten, sind von nun an abgeschafft *).

Zweiter Titel. **)

Von wiederholten Verbrechen.

§. 35.

Jeder, der wegen eines neuen Verbrechens wieder verhaftet worden ist, wenn er überwiesen wird, nach der ersten Verurtheilung ein zweites Verbrechen begangen zu haben, worauf die Ketten-, Zuchthaus-, Stockhaus-, Einsperrungs-, Bürgerrechtsentsetzungs- oder Prangerstrafe verhängt ist, wird zu der auf dieses Verbrechen durch das Gesetz bestimmten Strafe verfällt, und wenn er sie ausgestanden hat, lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt.

§. 36.

Wenn jedoch die erste Verurtheilung nur die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung oder des Prangers nach sich zog, und wenn durch das Gesetz die gleiche Strafe auf das zweite Verbrechen, dessen der Verurtheilte überwiesen wird, bestimmt ist, so wird er in diesem Falle nicht des Landes verwiesen; sondern die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung oder des Prangers wird in Rücksicht des wiederholten Verbrechens in eine zweijährige Einsperrungsstrafe verwandelt.

---

*) Anmerkung. Zu diesen im ersten Titel festgesetzten Strafen kommen noch nach Art. 5 u. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 der Staupbesen und die Brandmarkung als Schärfungsmittel, oder das Surrogat der gesetzlichen Strafe gegen fremde Landstreicher.

**) Dieser zweite Titel findet seine Modifikation in dem Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1803.

Vergleiche auch §. 5 des Gesetzes vom 16. Hornung 1801 und §. 5 des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, unter den Supplementen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von der Vollziehung der Urtheile gegen nicht erschienene Angeklagte.

§. 37.

Wenn ein Angeklagter zu einer der oben festgesetzten Strafen verurtheilt worden ist, so wird auf dem öffentlichen Platze derjenigen Gemeinde, wo das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte, ein Pfahl aufgesteckt, an welchen man eine Tafel aufhängt, auf welcher der Name des Verurtheilten, sein Wohnort, sein Beruf, das begangene Verbrechen und das gegen ihn gefällte Urtheil angezeigt sind.

§. 38.

Diese Tafel bleibt dem Volke zwölf Stunden lang zur Schau ausgehängt, wenn das Urtheil die Todesstrafe verhängt; sechs Stunden lang, wenn das Urtheil Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht; vier Stunden lang, wenn das Urtheil die Stockhausstrafe bestimmt; und zwei Stunden lang, wenn das Urtheil die Strafe der Einsperrung und der Bürgerrechtsentsetzung oder des Prangers ausspricht.

Vierter Titel.

Von den Wirkungen der Verurtheilung.

§. 39.

Wer immer zu einer der vorhin genannten Strafen, sei es die Ketten-, Zuchthaus-, Stockhaus-, Einsperrungs-, Bürgerrechtsentsetzungs- oder die Prangerstrafe verfällt ist, wird aller Rechte verlustig, die mit der Eigenschaft eines stimmfähigen Bürgers verbunden sind, und unfähig gemacht, dieselben zu erlangen. Nur unter denjenigen Bedingnissen und in den Zeitfristen die in dem Titel über die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand werden bestimmt werden, kann ein solcher in diese Rechte wieder eingesetzt oder fähig werden, sie zu erlangen *).

*) Dieser letztere Satz, von den Worten: „Nur unter denjenigen Bedingnissen“ ꝛc. bis zu Ende, ist aufgehoben.

Digitized by Google

§. 40.

Wer immer zu einer der Strafen, sei es der Ketten-, des Zucht- oder Stockhauses, oder der Einsperrung verurtheilt wird, kann nebst dem Verlust der im vorigen Artikel benannten Rechte während der Dauer seiner Strafe, durch sich selbst kein bürgerliches Recht ausüben, er wird gesetzlich verrufen, und es wird ihm ein Sachwalter für die Besorgung und Verwaltung seiner Güter ernennt.

§. 41.

Der Sachwalter wird nach den gewöhnlichen, bei Ernennung der Sachwalter der Verrufen gebräuchlichen Formen ernennt.

§. 42.

Die Güter des Verurtheilten werden ihm nach ausgestandener Strafe wieder zugestellt, und der Sachwalter wird ihm über seine Verwaltung und die Verwendung seiner Einkünfte Rechnung ablegen.

§. 43.

Während der Strafzeit darf dem Verurtheilten nichts von seinen Einkünften verabfolget werden; wohl aber die erforderlichen Summen für die Erziehung und Aussteuer seiner Kinder, für den Unterhalt seiner Ehefrau, Kinder oder Eltern, wenn sie es bedürfen, daraus erhoben werden.

§. 44.

Doch dürfen diese Summen nicht anders von seinen Gütern erhoben werden, als zufolge eines auf die Anforderung der begehrenden Partei und auf den Bericht der Anverwandten und des Sachwalters ausgefällten Spruches.

§. 45.

Die Aufseher der Verurtheilten, die Kommissäre und Wächter der Häuser, in welchen sie eingeschlossen sind, sollen nicht gestatten, daß sie während der Strafzeit irgend ein Geschenk, Geld, Unterstützung, Lebensmittel oder Allmosen erhalten, indem sie keine andere Erleichterung empfangen sollen, als in Rücksicht und aus dem Ertrag ihrer Arbeit.

Digitized by Google

Diese Personen sind für ihre Nachlässigkeit in der Vollziehung dieses Artikels unter der Strafe der Entsetzung verantwortlich.

Fünfter Titel.

Von dem Einflusse des Alters der Verurtheilten auf die Art und Dauer der Strafen.

§. 46.

Wenn der Angeklagte, der durch das Kriminalgericht schuldig erklärt worden ist, das Verbrechen, für welches er belangt wird, beging, ehe er völlig das Alter von sechszehn Jahren erreicht hat, so wird das Gericht die folgende Frage entscheiden: "Hat der Schuldige das Verbrechen mit oder ohne Unterscheidungskraft begangen?"

§. 47.

Entscheidet das peinliche Gericht, der Schuldige habe das Verbrechen ohne Unterscheidungskraft begangen, so wird er des Verbrechens entlediget; doch kann das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände verordnen, daß der Schuldige seinen Anverwandten wieder übergeben, oder in ein Arbeitshaus geführt werde, um dort erzogen, und so viele Jahre innebehalten zu werden, als es das Urtheil bestimmen wird, welches jedoch nie für längere Zeit, als bis er das Alter von 20 Jahren erreicht haben wird, verfüget werden kann.

§. 48.

Wenn das Gericht entscheidet, daß der Schuldige das Verbrechen mit Unterscheidungskraft begangen habe, so wird er zwar verurtheilt, aber die Strafen nach Beschaffenheit seines Alters auf folgende Art gemildert.

Wenn der Schuldige sich der Todesstrafe schuldig gemacht hätte, so wird er zur Einsperrung auf 20 Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt.

Wenn er sich der Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses, oder der Einsperrung schuldig gemacht hätte, so wird er

Digitized by Google

für so viele Jahre in ein Arbeitshaus eingeschlossen, als er nach Beschaffenheit des Verbrechens zu einer der obigen Strafen verfällt worden wäre.

§. 49.

In allen diesen im vorigen Artikel angezeigten Fällen wird der Verurtheilte dem Volk nicht öffentlich zur Schau ausgestellt, außer wenn die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Einsperrung in ein Arbeitshaus verwandelt wird, in welchem Fall der Verurtheile nach den oben vorgeschriebenen Formen sechs Stunden lang dem Volke zur Schau ausgestellt wird.

§. 50.

Es kann keiner des Landes verwiesen werden, wenn er fünf und siebenzig Jahre vollkommen zurückgelegt hat.

§. 51.

In den Fällen wo das Gesetz die Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses oder der Einsperrung auf mehr als fünf Jahre bestimmt, wird die Dauer der Strafe auf fünf Jahre vermindert, wenn der schuldig erfundene Angeklagte fünf und siebenzig Jahre alt oder drüber ist.

§. 52.

Jeder zu einer dieser Strafen Verurtheilte, der das achtzigste Jahr seines Alters erreicht hat, wird auf seine eingelegte Bitte durch einen Urtheilsspruch des peinlichen Gerichts in Freiheit gesetzt, wenn er wenigstens fünf Jahre lang eine dieser Strafen ausgestanden hat.

Sechster Titel. *)

Von der Verjährung in Kriminalsachen.

§. 53.

Es kann nach dem Verlauf von drei Jahren keine Kriminalanklage für ein Verbrechen statt haben, wenn während dieser

*) Dieser ganze Titel ist aufgehoben.

Digitized by Google

Zwischenzeit keine gerichtliche Nachsuchung desselben vorgenommen wurde.

§. 54.

Wenn wegen einem Verbrechen Nachsuchungen statt gehabt hätten, so kann Niemand nach dem Verlauf von sechs Jahren wegen dieses Verbrechens mehr gerichtlich belangt werden, wenn in dieser Zwischenzeit kein Gericht den Ausspruch gethan hat: „es habe gegen ihn Anklage statt.“ Er mag nun in die vorgenommenen Nachsuchungen verflochten gewesen sein oder nicht. Die im vorigen und gegenwärtigen Artikel bestimmten Zeitfristen nehmen ihren Anfang von dem Tage an, an welchem das Dasein des Verbrechens bekannt oder gesetzlich erwiesen wurde.

§. 55.

Kein von einem peinlichen Gerichte ausgefälltes Strafurtheil kann in Rücksicht der Strafe nach einem Zeitraume von zwanzig verflossenen Jahren, von dem Tage dieses Urtheils angerechnet, mehr in Ausübung gebracht werden.

Siebenter Titel. *)

Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihren vorigen Zustand.

§. 56.

Jeder Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden hat, kann von der Munizipalität seines Wohnorts ein Zeugniß begehren, um wieder in seinen vorigen Zustand eingesetzt zu werden.

Nämlich: die zur Ketten-, Zucht- oder Stockhausstrafe oder zur Einsperrung Verurtheilten können sich zehn Jahre vor **) Beendigung ihrer Strafen an gerechnet; die zur Bürgerrechtsentsetzung oder zum Pranger Verurtheilten aber, nach zehen Jahren, vom Tage des gefällten Urtheils an gerechnet, dafür melden.

---

*) Dieser ganze Titel ist aufgehoben.

**) Textberichtigung: §. 56, Zeile 5, statt vor lies von.

Digitized by Google

§. 57.

Kein Verurtheilter kann seine Wiedereinsetzung begehren, wenn er nicht zwei volle Jahre innert dem Bezirke derjenigen Munizipalität gewohnt hat, an welche er deßwegen seine Bitte einlegt, und nicht überdieß noch Zeugnisse seiner guten Aufführung von denjenigen Munizipalitäten aufweist, in deren Bezirk er während den zehn Jahren vor Eingebung seiner Bitte gewohnt oder sich aufgehalten hat.

Solche Zeugnisse seiner guten Aufführung können erst in dem Augenblicke ausgefertigt werden, in welchem er seinen Wohnort oder Aufenthaltsort verläßt.

§. 58.

Spätestens acht Tage nach eingelegter Bitte werden die Munizipalbeamten zusammenberufen, und ihnen von dem Begehren Anzeige gemacht.

§. 59.

Nach Verlauf eines Monats werden die Munizipalbeamten auf's Neue zusammenberufen; während dieser Zeit kann jeder derselben über die Aufführung des Verurtheilten diejenigen Erkundigungen einziehen, welche er für dienlich finden wird.

§. 60.

Die Meinungen werden durch Stimmzedel gesammelt, und die Mehrheit der Stimmen wird entscheiden, ob das Zeugniß bewilligt werde, oder nicht.

§. 61.

Wenn die Mehrheit dafür ist, daß das Zeugniß bewilligt werde, so werden zwei Munizipalbeamte in Amtskleidung oder mit ihrer Vollmacht zwei Munizipalbeamte der Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht, in dessen Bezirk der Verurtheilte dermalen angesessen ist, seine Sitzungen hält, den Verurtheilten vor das besagte peinliche Gericht führen.

Sie werden mit ihm im Verhörzimmer in Gegenwart der Richter bei offener Thür erscheinen.

Digitized by Google

Nach Verlesung des gegen den Verurtheilten ausgesprochenen Urtheils werden sie mit lauter Stimme sagen: „Der .... hat durch Ausstehung seiner Strafe sein Verbrechen ausgetilgt, jetzt ist seine Aufführung untadelhaft, wir begehren im Namen seines Landes, daß die Schande seines Verbrechens ausgelöscht werde.“

§. 62.

Der Präsident dieses Gerichts wird ohne weitere Berathschlagung darauf antworten: „Auf das Zeugniß und das Begehren eures Landes hebt das Gesetz und das Gericht die Schande von Euch.“

§. 63.

Ueber alles wird das Protokoll aufgenommen.

§. 64.

Wenn das peinliche Gericht, vor welchem diese Wiedereinsetzung ausgesprochen wird, nicht dasjenige ist, welches die Verurtheilung aussprach, so wird eine Abschrift des besagten Protokolls diesem letztern zugeschickt, und bei dem Urtheilsspruch angemerkt, um im Register eingeschrieben zu werden.

§. 65.

Durch die Wiedereinsetzung hören in Rücksicht der Person des Verurtheilten alle aus der Verurtheilung entstandenen Folgen und Unfähigkeiten auf.

§. 66.

Doch bleibt die Ausübung der Aktiv-Bürgerrechte des Verurtheilten so lange verschoben, bis er den Schadenersatz, Interesse und andere Geldstrafen, in die er verfällt worden wäre, wird erlegt haben.

§. 67.

Wenn ein solches Zeugniß durch die Mehrheit der Stimmen von den Munizipalbeamten verweigert wird, so darf der Verurtheilte vor Verlauf von zwei Jahren seine Bitte deswegen nicht wiederholen, und so von zwei zu zwei Jahren, so lange das Zeugniß nicht bewilligt seyn wird.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den Verbrechen und ihren Strafen.

Erster Titel. *)

Verbrechen und Verschwörungen gegen das gemeine Wesen.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 68.

Wer immer überwiesen wird, mit fremden Mächten oder ihren Agenten im Einverständniß zu seyn, und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu überreden, Feindseligkeiten gegen Helvetien zu begehen, oder ihnen die Mittel angezeigt zu haben, den Krieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher wird mit dem Tode gestraft, es mögen auf seine heimlichen Entwürfe und Einverständnisse hin Feindseligkeiten erfolgt seyn oder nicht.

§. 69.

Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschlossene Traktaten verletzt worden sind, um einen Krieg zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranlassen, und das gesetzgebende Corps diese feindlichen Angriffe oder diese Verletzung der Traktaten als strafwürdig erkennt und erklärt hat, daß gegen die Urheber Anklage stattfinde, so werden die öffentlichen Beamten, die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl feindliche Angriffe

*) Dieser ganze erste Titel des zweiten Theils ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 dahin abgeändert: „daß er sich nicht mehr auf die vormalige helvetische Republik, ihre Gewalten und Beamten, sondern auf die schweizerische Eidgenossenschaft, ihre Verfassung und Regierung, und absonderlich auf hiesigen Kanton, seine Verfassung, Regierung und Beamten, nach Maaßgabe der veränderten Umstände beziehen soll. Durch „das Gesetz vom 7. Juli 1832: über Aufruhr und Hochverrath“ ist der erste und zweite Abschnitt dieses ersten Titels des zweiten Theils aufgehoben.

Digitized by Google

unternommen, oder Traktaten verletzt hätten, mit dem Tode gestraft.

§. 70.

Jeder Schweizer, der gegen Helvetien die Waffen tragen wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

§. 71.

Jedes Unternehmen, jedes Einverständniß mit den Feinden der Schweiz, um ihren Einmarsch in das Gebiet der helvetischen Republik zu erleichtern, ihnen zu Helvetien gehörende Städte, Festungen, Magazine oder Zeughäuser zu überliefern, oder ihnen Hülfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln, oder Munition zu verschaffen, oder auf was immer für eine Art es sey, die Fortschritte ihrer Waffen auf dem schweizerschen Gebiete oder gegen unsere Truppen zu begünstigen, oder die Offiziers, Soldaten oder andere Bürger zur Untreue gegen die Nation zu verleiten: Alle solche Unternehmungen und Einverständnisse werden mit dem Tode bestraft.

§. 72.

Aehnliche in dem vorigen Paragraph benannte Verräthereien, die zur Zeit des Krieges gegen Helvetien während den Unternehmungen gegen den gemeinschaftlichen Feind begangen werden, werden mit der gleichen Strafe belegt.

§. 73.

Jeder öffentliche Beamte, dem eine Unterhandlung, militärische Ausführung oder Unternehmen im Geheim aufgetragen ist, wird, wenn er überwiesen wird, boshafter und verrätherischer Weise dasselbe den Agenten einer fremden Macht, oder im Fall eines Kriegs, dem Feind entdeckt zu haben, mit dem Tode gestraft.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§. 74.

Alle Verschwörungen und alle Zusammenrottungen, die den Staat durch einen Bürgerkrieg zu verwirren abzwecken, und

Digitized by Google

Bürger gegen Bürger, oder gegen die Ausübung der gesetzlichen Gewalt bewaffnen, sollen mit dem Tode gestraft werden.

§. 75.

Alles Anwerben von Soldaten, Ausheben von Truppen, Aufsammeln von Waffen und Munitionen, um die im vorigen Artikel angeführten Verschwörungen und Anschläge in Ausübung zu bringen.

Jeder Angriff oder Widerstand gegen die öffentliche Gewalt, welche die Ausführung dieser Anschläge hindern wollte.

Jeder Anfall gegen eine Stadt, Festung, Magazin und Zeughaus wird mit dem Tode bestraft.

Die Urheber, Anführer und die Rathgeber solcher Empörungen, und alle die, so mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sind der gleichen Strafe unterworfen.

§. 76.

Die Einverständnisse und die Uebereinkunft mit den Empörern, die von der Art derjenigen sind, von welchen im §. 71 des ersten Abschnitts dieses Titels Meldung geschehen ist, werden mit der gleichen Strafe belegt.

§. 77.

Jeder Befehlshaber eines Truppenkorps oder eines Postens, der gegen den Befehl der Regierung seine Befehlshaberstelle behalten wird.

Jeder Befehlshaber, der seine Armee versammelt behalten wird, wenn deren Vertheilung befohlen worden ist.

Jeder Befehlshaber, der seine Truppen unter den Fahnen behalten wird, wenn die Abdankung derselben befohlen worden ist, machen sich des Verbrechens der Empörung schuldig, und werden mit dem Tode bestraft.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen und Unternehmen gegen die Staatsverfassung.

§. 78.

Jedes Zusammenrotten und Unternehmen, um den Zusammentritt einer Ur- oder Wahlversammlung zu verhindern, oder

Digitized by Google

ihre Auflösung zu bewirken, wird mit fünfzehnjähriger Stockhausstrafe belegt.

§. 79.

Wer überwiesen wird, einen Aktivbürger mit Gewalt oder Zwang von einer Urversammlung entfernt oder verjagt zu haben, verfällt in die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung.

§. 80.

Wenn Truppen ohne die Bevollmächtigung oder die Aufforderung gemeldeter Versammlungen den Ort ihrer Sitzungen anfallen, oder in denselben eindringen, so werden die ersten öffentlichen Beamten, welche den Befehl dazu gegeben haben, auf fünfzehn Jahre zur Stockhausstrafe verurtheilt.

§. 81.

Jede Verschwörung, oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt der gesetzgebenden Räthe zu verhindern, oder derselben Auflösung zu bewirken, oder durch Gewalt oder Zwang die Freiheit in ihren Berathschlagungen zu stören.

Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit eines jeden Einzelnen ihrer Glieder, wird mit dem Tode bestraft.

Die gleiche Strafe ziehen sich alle diejenigen auch zu, die an den gleichen Verschwörungen oder Unternehmungen durch gegebene oder vollzogene Befehle Antheil genommen haben.

§. 82.

Wenn Linientruppen näher als auf vier Stunden zu dem Ort der Sitzungen der gesetzgebenden Räthe anrücken, oder sich aufhalten, ohne daß die gesetzgebenden Räthe deren Annäherung oder deren Aufenthalt erlauben oder fordern, so werden die ersten öffentlichen Beamten, welche dazu den Befehl gegeben, oder der Oberbefehlshaber, der ohne Befehl diese Truppen vorrücken oder sich aufhalten hieße, zu zehnjähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

§. 83.

Wer immer das Unternehmen wagte, den Ort der Sitzungen der gesetzgebenden Räthe mit bewaffneter Mannschaft anzufallen,

Digitized by Google

oder dieselben ohne derselben Bewilligung oder Aufforderung dort einzuführen, wird mit dem Tode bestraft.

Alle diejenigen, welche an diesen Unternehmungen durch gegebene oder vollzogene Befehle Antheil genommen haben, sind der in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafe unterworfen.

§. 84.

Wenn eine Verordnung von der vollziehenden Gewalt herauskommen würde, durch welche im Namen des Direktoriums ein Amt vergeben würde, welches zufolge der Staatsverfassung nur durch die freie Wahl der Bürger besetzt werden sollte, so verfallen die öffentlichen Beamten, welche diese Verordnung unterzeichnet haben, in die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung.

Diejenigen, die an diesen Verbrechen durch Annahme eines solchen Amtes, oder durch Ausübung solcher Verrichtungen Antheil genommen hätten, verfallen in die gleiche Strafe.

§. 85.

Jedes Unternehmen oder jede gewaltthätige Handlung, um den Zusammentritt eines Verwaltungskorps, eines Gerichts, oder was immer für einer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Versammlung der Gemeinden oder Munizipalitäten zu verhindern, oder auf eine verfassungswidrige Weise ihre Auflösung zu bewirken, wird, wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten mit bewaffneter Hand ausgeübt würden, mit einer sechsjährigen Stockhausstrafe, und wenn Gewalt ohne Waffen gebraucht wurde, mit dreijähriger Einsperrung bestraft.

§. 86.

Wenn durch die Wirkung dieser Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen die Urheber der Gewaltthätigkeiten ausgesprochen.

Durch den vorhergehenden und den gegenwärtigen Artikel ist dem Recht nichts benommen, welches durch die Staatsverfassung dem Direktorium in Rücksicht der Gerichtshöfe und Verwaltungskammern zustehet.

Digitized by Google

§. 87.

Jede öffentliche Gewalt, die zur Friedenszeit Befehl gegeben, oder mit unterzeichnet hätte, eine größere Anzahl Truppen auszuheben, oder zu unterhalten, als die gesetzgebenden Räthe durch ihre Beschlüsse festgesetzt haben, verfällt in zwanzigjährige Stockhausstrafe.

§. 88.

Jede Gewaltthätigkeit, die durch die Einwirkung von Linientruppen, gegen die Bürger ohne gesetzmäßige Aufforderung, und außer den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ausgeübt würde, wird mit zwanzigjähriger Stockhausstrafe belegt.

Die öffentlichen Beamteten, welche den Befehl dazu geben, oder mit unterzeichnet haben; die Befehlshaber oder Offiziere, welche diesen Befehl vollzogen, oder welche ohne Befehl dergleichen Gewaltthätigkeiten verüben gemacht hätten, werden mit der gleichen Strafe belegt.

Wenn durch die Wirkung dieser Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten und gegen alle diejenigen ausgesprochen, die nach dem gegenwärtigen Artikel dafür verantwortlich sind.

§. 89.

Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit eines jeden einzelnen, welche die wesentliche Grundsäule der helvetischen Staatsverfassung ausmacht, wird gestraft werden, wie folget:

Jeder Bürger, was er immer für eine Stelle oder Platz bekleidet, wenn das Gesetz nicht seinem Amt das Recht zugetheilt hat, Verhaftbefehle ergehen zu lassen, der einen Befehl ertheilen, unterzeichnen oder vollziehen würde, um eine unter dem Schutze der helvetischen Gesetze stehende Person in Verhaft zu nehmen, oder dieselbe wirklich in Verhaft bringen wird; es seie dann um dieselbe sogleich in den durch das Gesetz bestimmten Fällen der Polizei zu überliefern, verfällt in eine sechsjährige Stockhausstrafe.

Digitized by Google

§. 90.

Jeder Kerkermeister und Wärter von Gefängnissen, Zucht-, Stock-, oder Arbeitshäusern, oder andern zur Einsperrung bestimmten Häusern, der eine solche Person aufnehmen oder innbehalten wird, wenn es nicht Kraft eines Befehls, Verordnung, Urtheilspruchs, oder einer andern gesetzlichen Verhandlung geschieht, wird zu sechsjähriger Stockhausstrafe verfällt.

§. 91.

Wenn auch eine solche Person zufolge einer gesetzlichen Verordnung in Verhaft gebracht worden ist, aber in einem anderen Haus, als an einen gesetzlich und öffentlich bestimmten Ort, um diejenigen aufzunehmen, deren Verhaftnehmung durch das Gesetz verordnet ist, innbehalten wird, so verfallen alle diejenigen, die zu dieser Verhaftung Befehl gegeben, eine solche Person inne behalten, oder ihr Haus dazu hergeliehen haben, in eine sechsjährige Stockhausstrafe.

Ist dieses Verbrechen zufolge eines von der vollziehenden Gewalt erlassenen Befehls begangen worden, so wird der öffentliche Beamte, welcher denselben mit unterzeichnet hat, mit zwölfjähriger Stockhausstrafe belegt.

§. 92.

Wer immer überwiesen wird, wissentlich und freiwillig einen der Post anvertrauten Brief unterschlagen, oder das Siegel darauf erbrochen, und das Geheimniß verletzt zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung verfällt.

§. 93.

Wenn die vollziehende Gewalt einen Befehl oder eine Verordnung ergehen ließe, um einen ihrer Beamten entweder der gegen ihn gesetzlich angefangenen gerichtlichen Untersuchung über eine Handlung, für die er verantwortlich ist, oder einer gegen ihn in Folge seiner Verantwortlichkeit ausgefällten Strafe zu entziehen; so wird der öffentliche Beamte, der einen solchen Befehl oder Verordnung ausgestellt, und derjenige, der denselben vollzogen hätte, zu zehnjähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Vergehen von Privatpersonen gegen die dem Gesetz schuldige Achtung und Gehorsam, und gegen das Ansehen der zu ihrer Vollziehung konstituirten Gewalten.

§. 94.

Wenn ein oder mehrere Beamte entweder in der Vollziehung eines Gesetzes, oder in der Beziehung einer gesetzlich bestimmten Auflage, oder in der Vollziehung eines Urtheils, Befehls, oder einer gerichtlichen oder Polizeiverordnung, wenn irgend ein öffentlicher Gewalthaber, wer er immer sei, bei gesetzlicher Ausübung seiner Amtspflichten diese Formel wird ausgesprochen haben: „Gehorsam dem Gesetz“; so macht sich jeder, der sich durch Gewalt und Thathandlungen widersetzen würde, des Verbrechens des beleidigten Gesetzes schuldig, und wird zu zweijähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

§. 95.

Wenn der besagte Widerstand mit Waffen geschah, so wird vierjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 96.

Wenn der gedachte Widerstand von mehrern Personen vereinigt geschah, deren Anzahl aber unter sechszehn ist, so wird die Kettenstrafe auf vier Jahre, wenn der Widerstand ohne Waffen; — und auf acht Jahre verfüget, wenn er mit Waffen geschah.

§. 97.

Wäre aber gedachter Widerstand durch ein Zusammentreffen von mehr als sechszehn Personen vereinigt geschehen, so wird die Kettenstrafe auf acht Jahre, wenn der Widerstand ohne Waffen; — und auf sechszehn Jahre, wenn er mit den Waffen unternommen wurde, verhängt.

§. 98.

Wenn die Fortschritte eines aufrührerischen Zusammenrottens die Anwendung der bewaffneten Macht nöthig machen würden,

Digitized by Google

so wird jeder, der, nachdem durch einen Polizeibeamten die Aufrührer zum drittenmal aufgefordert wurden, sich zurückzuziehen, auf der Stelle, da er Widerstand leistet, ergriffen wird, mit dem Tode bestraft.

§. 99.

Die im Paragraph 94, 95, 96 und 97 dieses Abschnitts angeführten Verbrecher, welche eigenhändig Mordthaten begangen, oder Feuer angelegt haben, werden mit dem Tode bestraft.

§. 100.

Wer immer einen öffentlichen Beamten beschimpft, indem er ihn in dem Augenblick, wo er seine Amtsverrichtungen ausübt, schlägt, wird mit zweijähriger Einsperrung bestraft.

§. 101.

Wer immer gesetzlich in Verhaft genommene Personen durch Gewalt oder Zwang befreiet hätte, oder überwiesen würde, Versuche gemacht zu haben, um sie auf eine solche Art zu befreien, wird mit dreijähriger Kettenstrafe belegt.

§. 102.

Wenn der des im vorigen Artikel genannten Verbrechens Schuldige Feuergewehr oder andere Mordgewehre auf sich getragen hätte, so wird er zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 103.

Wenn die in den beiden vorigen Paragraphen angeführten Verbrechen durch zwei oder mehrere Personen vereinigt begangen worden wären, so wird diese Strafe auf sechs Jahre verhängt, wenn das Verbrechen ohne Waffen begangen wurde; und auf zwölf Jahre, wenn die des Verbrechens Schuldigen Feuer- oder andere Mordgewehre bei sich getragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen der öffentlichen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.

§. 104.

Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamte, der die Wirkung der öffentlichen Macht, über die er

Digitized by Google

zu verfügen hat, gebraucht, oder sie aufgefordert hätte, um die Vollziehung eines Gesetzes, oder die Beziehung einer gesetzlich bestimmten Auflage zu verhindern, wird zu zehnjähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

§. 105.

Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamte, der die Wirkung der öffentlichen Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht hätte, oder sie auffordert, um die Vollziehung eines gerichtlichen Spruchs, Befehls oder Verordnung, oder eines von Munizipal- oder Polizei-Beamten, oder Verwaltungscorps erlassenen Befehls, oder die Ausübung einer gesetzlichen Gewalt zu verhindern, wird zu sechsjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt. Der Obere, welcher der erste die gedachten Befehle ertheilte, ist allein dafür verantwortlich, und hat die in diesem Artikel enthaltene Strafe auszustehen.

§. 106.

Wenn als Folge und bei Anlaß des in den zwei vorhergehenden Artikeln angeführten Widerstandes, aufrührerisches Zusammenrotten von der Art und Weise, der in den Paragraphen 97, 98 und 99 des vorhergehenden Abschnittes enthaltenen entstehen würde, so ist der Agent der vollziehenden Gewalt oder der öffentliche Beamte dafür verantwortlich, so wie für alle Mordthaten, Gewaltthätigkeiten und Räubereien, wozu dieser Widerstand Anlaß gegeben hätte, und er wird in diejenigen Strafen verfällt, welche gegen Aufrührer, Urheber von Mordthaten, Gewaltthätigkeiten und Plünderungen festgesetzt sind.

§. 107.

Jeder Beamte, oder jeder, dem eine öffentliche Macht anvertraut ist, welcher auf eine gesetzliche Aufforderung hin sich weigert, dieselbe handeln zu machen, wird zu dreijähriger Einsperrungsstrafe verfällt.

§. 108.

Jeder öffentliche Beamte, der sein Amt mißbrauchen, und unter was für einem Vorwand es immer sein möchte, unmittelbar

Digitized by Google

die Bürger auffordern würde, dem Gesetz oder den gesetzlichen Gewalten nicht zu gehorchen, oder sie zu Mordthaten oder andern Verbrechen auffordern würde, verfällt in sechsjährige Stockhausstrafe. Und wenn als Folge und bei Anlaß einer solchen Aufforderung ein aufrührerisches Zusammenrotten von der Art und Weise der in den Paragraphen 97, 98 und 99 des vorhergehenden Abschnittes enthaltenen, oder Mordthaten, oder andere Verbrechen entstehen, so ist der öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und verfällt in die gleichen Strafen, die gegen Aufrührer und Urheber von Mordthaten und andern bei diesem Anlaß begangenen Verbrechen festgesetzt sind.

§. 109.

Jeder öffentliche Beamte, der durch eine höhere dazu berechtigte Gewalt von seinem Amte zurückberufen, eingestellt, entsetzt, oder dem die Ausübung seines Amtes untersagt worden ist, jeder für eine bestimmte Zeit gewählte öffentliche Beamte, der nach Verlauf seiner Amtszeit fortfahren würde, seine öffentlichen Verrichtungen fortzusetzen, verfällt in zweijährige Stockhausstrafe. Wenn als Folge und bei Anlaß seines Widerstandes ein Zusammenrotten, oder in den Paragraphen 97, 98 und 99 des vorhergehenden Abschnittes enthaltene Mordthaten oder andere Verbrechen entstehen würden, so ist der gedachte öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und den gleichen Strafen unterworfen, die gegen Aufrührer und Urheber von Mordthaten und andern begangenen Verbrechen festgesetzt sind.

§. 110.

Jedes Mitglied der Gesetzgebung, welches überwiesen wird, durch Geld, Geschenke oder Versprechen für seine Meinung erkauft worden zu sein, wird mit dem Tode bestraft.

§. 111.

Jeder Beamte, der überwiesen wird, für Geld, Geschenke oder Versprechen seine Meinung, oder die Ausübung seiner Gewalt verkauft zu haben, wird mit der Bürgerrechtsentsetzung bestraft.

Digitized by Google

§. 112.

Jeder Kriminalrichter, jeder Polizeibeamte, der überwiesen wird in Criminalsachen seine Meinung um Geld, Geschenke oder Versprechen verkauft zu haben, verfällt in zwanzigjährige Stockhausstrafe.

§. 113.

Die in diesen beiden vorhergehenden Artikeln genannten Schuldigen werden nebst obigen Strafen noch zu einer dem Werth der Summe oder des Gegenstandes, den sie empfangen haben, gleichkommenden Geldstrafe verurtheilt.

§. 114.

Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, von öffentlichen Geldern, für die er Rechnung zu leisten hat, etwas entwendet zu haben, verfällt in fünfzehnjährige Kettenstrafe.

§. 115.

Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, Geld, Effekten, Aktenstücke, Titel oder andere Schriften, welche ihm vermöge des Amtes, das er bekleidet, und in Folge des nöthigen Zutrauens, anvertraut wurden, entwendet oder unterschlagen zu haben, wird zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 116.

Jeder Kerkermeister oder Wächter, welcher gesetzlich eingesperrte Personen, deren Wache ihm anvertraut war, geflissentlich entkommen ließ, oder ihre Flucht begünstigte, verfällt in zwölfjährige Kettenstrafe.

§. 117.

Jeder öffentliche Beamte, jede Person, welcher die Beziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle anvertraut ist, wenn sie überwiesen worden, selbst und durch ihre Untergeordneten bei der Beziehung ungerechte Erpressungen ausgeübt zu haben, verfallen in sechsjährige Kettenstrafe, und müssen die ungesetzlicher Weise bezogenen Summen wieder ersetzen.

Digitized by Google

§. 118.

Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, sich in Ausübung seines Amtes des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht zu haben, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen gegen Staatseigenthum.

§. 119.

Wer immer überwiesen wird, die im Umlauf befindlichen Nationalmünzgattungen*) nachgemacht oder verfälscht oder wissentlich dazu beigetragen zu haben, dergleichen verfälschte oder nachgemachte Münzgattungen in Umlauf zu bringen, oder ihnen den Eingang in die Republik zuverschaffen, verfällt in fünfzehnjährige Kettenstrafe.

§. 120.

Wer immer überwiesen wird, das Staatssiegel nachgemacht zu haben, wird zu fünfzehnjähriger Kettenstrafe verfällt.

§. 121.

Wer immer überwiesen wird, den Nationalstempel nachgemacht zu haben, wird zu zwölfjähriger Kettenstrafe verfällt.

§. 122.

Wer immer überwiesen wird, den Stempel zur Gold- und Silberprobe, und die im Namen der Regierung auf alle Gattungen von Waaren aufgedrückten Zeichen nachgemacht zu haben, wird zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 123.

Jede andere Person, diejenigen ausgenommen, hinter welchen öffentliche Gelder liegen, für die sie Rechnung schuldig sind, welche überwiesen wird, von den öffentlichen Staatsgeldern oder Mobilien zehn Franken oder darüber an Werth gestohlen zu haben, verfällt in vierjährige Kettenstrafe, ohne Nachtheil der schweren Strafen, welche weiter unten folgen, und die auf Diebstähle gesetzt sind, welche gegen Personen durch Gewalt

*) Textberichtigung: §. 119, Zeile 2, statt Nationalmünzgattungen lies lediglich Münzgattungen:

Digitized by Google

oder durch Einbruch, durch Einsteigen oder mit Hülfe falscher Schlüssel ausgeübt werden.

Wenn der Diebstahl mit einem der hier angeführten Umstände begleitet ist, so werden diejenigen Strafen auferlegt, welche gegen dergleichen Diebstähle bestimmt sind, von welchem Werth auch der Gegenstand des Diebstahls seyn mag.

§. 124.

Wer immer überwiesen wird, Feuer in Gebäude, Magazine, Zeughäuser, oder in anderes dem Staat zugehörendes Eigenthum, oder zu brennbaren Sachen angelegt zu haben, um dadurch Gebäude, Magazine, Zeughäuser oder anderes öffentliches Eigenthum in Brand zu stecken, wird mit dem Tode bestraft.

§. 125.

Wer immer überwiesen wird, durch Sprengung einer Mine das in den vorigen Artikeln bezeichnete Eigenthum zerstört, oder die Wirkung einer Mine zur Zerstörung desselben geleitet zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen Privatpersonen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen Personen.

§. 126.

Im Fall eines unwillkührlich begangenen Mordes *), wenn bewiesen wird, daß er bloß aus Zufall geschah, der nicht Folge irgend einer Nachlässigkeit, noch einiger Unvorsichtigkeit des Thäters war, ist derselbe nicht als Verbrecher zu betrachten, und es kann keine Strafe, auch nicht einmal eine bürgerliche Verurtheilung stattfinden.

§. 127.

Im Fall eines unwillkührlich begangenen Mordes *), der aber aus Folge einer Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Thäters

*) Textberichtigung: §. 126, Zeile 1, statt Mordes lies: Todschlages.

**) Textberechtigung: §. 127, Zeile 1, dito.

Digitized by Google

sich ereignet hat, ist derselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und der Angeklagte wird losgesprochen. Aber in diesem Falle wird das Gericht über den Schadenersatz und Interessen sprechen, und den Umständen nach auch korrektionelle Strafen verhängen.

§. 128.

† Im Fall eines gesetzlichen Mordes findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe, und keine bürgerliche Verurtheilung.

§. 129.

† Der Mord ist gesetzlich begangen, wenn er durch das Gesetz verordnet, und von einer gesetzlichen Gewalt befohlen ist.

§. 130.

Im Fall eines rechtmäßigen Mordes *) findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe und auch keine bürgerliche Verurtheilung.

§. 131.

Der Mord **) ist rechtmäßig begangen, wenn die augenblickliche Nothwendigkeit denselben zu rechtmäßiger Vertheidigung seiner selbst und anderer unumgänglich gebietet ***).

§. 132.

Jeder außer den in den vorhergehenden Artikeln angeführten Fällen geflissentlich gegen Personen begangene Mord †), mit welchen Waffen, Werkzeugen, oder mit was immer für Mitteln es sein mag, wird nach Beschaffenheit und nach den Umständen des Verbrechens bestimmt und bestraft, wie folget:

§. 133.

Ein unvorsetzlicher ††) Weise begangener Todtschlag ist als

---

*) Textberichtigung: §. 130, Zeile 1, statt Mordes lies: Todschlages.

**) Textberichtigung: §. 131, Zeile 1, statt Mord lies: Todschlag.

***) §§. 130 und 131 Todschlag aus Nothwehr. Darüber in Subsidium die Gerichtssatzung: Satzung 1 S. 490; Satz. 2 S. 516.

†) Textberichtigung: §. 132, Zeile 2, dito.

††) Textberichtigung: §. 133 ist zu setzen: „ein vorsetzlicher Weise aber ohne Vorbedacht begangener Todschlag wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe bestraft.“

Digitized by Google

ein Mord zu betrachten, und wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 134.

Ist der Mord *) die Folge einer gewaltthätigen Anreizung, ohne daß jedoch die That als rechtmäßiger Mord angesehen werden könne, so kann erklärt werden, daß er zu entschuldigen sei, und er wird dann mit zehnjähriger Stockhausstrafe bestraft.

Eine bloß durch Schimpfreden geschehene Anreizung kann in keinem Fall als Entschuldigung des begangenen Mordes gelten.

§. 135.

Ist der Mord **) an der Person der rechtmäßigen oder natürlichen Eltern, oder an irgend einem andern mit dem Schuldigen in aufsteigender Linie rechtmäßigen Anverwandten verübt worden, so wird er als Vatermord mit dem Tode bestraft, ohne daß die im vorigen Artikel angeführte Ausnahme angewandt werden kann.

§. 136.

Ein vorsetzlicher Weise begangener Todschlag ist als Meuchelmord zu betrachten, und wird mit dem Tode bestraft ***).

§. 137.

Der durch Gift geflissentlich verübte Mord wird als Verbrechen der Vergiftung angesehen, und mit dem Tode bestraft.

§. 138.

Ein auch nicht vollendeter Meuchelmord wird mit der im §. 136 festgesetzten Strafe bestraft, wenn der Angriff in der Absicht zu tödten wirklich geschehen ist.

§. 139.

Als Meuchelmord ist anzusehen, und als solcher mit dem Tode zu bestrafen, derjenige Mord, welcher andern Verbrechen

*) Textberichtigung: §. 134, Zeile 1 und 2, statt Mord lies: Todschlag, ebenso Zeile 6, statt Mordes lies: Todschlages.

**) Textberichtigung: §. 135, Zeile 1, statt Mord lies: Todschlag.

***) Textberichtigung: §. 136 ist so zu setzen: „Ein mit Vorbedacht begangener Todschlag ist als Mord zu betrachten, und die tückische Ausführung desselben eignet den Mord zum Meuchelmorde, beide werden mit dem Tode bestraft.“

Digitized by Google

vorgegangen, sie begleitet oder ihnen gefolgt hat, als Diebstahl, Beleidigung des Gesetzes, Aufruhr und andere dergleichen Verbrechen.

§. 140.

Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch nicht vollendet worden ist, wird mit der im §. 136 festgesetzten Strafe belegt, wenn die Vergiftung wirklich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen oder Getränken gemischt oder dargeboten würde, welche entweder zum besondern Gebrauch derjenigen Person, gegen welche dieses Unternehmen beabsichtigt war, oder zum Gebrauch einer ganzen Familie, Gesellschaft oder Bewohner eines ganzen Hauses, oder zum öffentlichen Gebrauch bestimmt waren.

§. 141.

In jedem Fall wird derjenige, der dieses Verbrechens wegen angeklagt wird, frei gesprochen werden, wenn er vor vollbrachter Vergiftung oder ehe die Vergiftung der Speisen und Getränke entdeckt wurde, die Ausführung dieses Verbrechens vereitelte, entweder dadurch, daß er gedachte Speisen und Getränke wegschaffte, oder den Gebrauch derselben hinderte.

§. 142.

Wer immer überwiesen wird, einer schwangern Weibsperson Getränke für Abtreibung ihrer Leibesfrucht gegeben, oder ihr dazu durch Gewalt oder andere Mittel geholfen zu haben, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 143.

Alle in den Paragraphen 126, 127, 128, 129, 130 und 131 gegenwärtigen Abschnittes enthaltene Verfügungen in Bezug des unwillkührlicher Weise begangenen, des gesetzlichen, oder des rechtmäßigen Mordes*) sollen auch auf die theils unwillkührlich, theils gesetzlich, theils rechtmäßig zugefügten Verwundungen angewandt werden.

*) Textberichtigung: §. 143, Zeile 4, statt Mordes lies: Todschlages, und ist auszulassen: des gesetzlichen, und ebenso Zeile 5 ist auszulassen: theils gesetzlich.

Digitized by Google

§. 144.

Die Verwundungen, die zwar nicht unwillkührlicher Weise zugefügt wurden, aber nicht die nachbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden durch bürgerliche Klagen belangt, und können zu Entschädigung und Interesse und korrektionellen Strafen Anlaß geben, worüber nach den Gesetzen der korrektionellen Polizei wird verfügt werden.

§. 145.

Verwundungen, die nicht unwillkührlicher Weise begangen wurden, und die hier nachfolgende Eigenschaften an sich tragen, sollen durch peinliche Klagen belangt, und werden mit den hiernach genannten Strafen belegt.

§. 146.

Wenn durch gesetzliche Zeugnisse Kunstverständiger bewiesen wird, daß die mißhandelte Person durch diese Wunden zu aller körperlichen Arbeit für mehr als vierzig Tage unfähig gemacht worden ist, so wird der Thäter zu zwanzigjähriger *) Einsperrungsstrafe verurtheilt.

§. 147.

Ist durch die Wirkung dieser Verwundung der mißhandelten Person ein Arm, Fuß oder Schenkel gebrochen worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf drei Jahre ausgesprochen.

§. 148.

Hat die mißhandelte Person durch die Wirkung dieser Verwundung den Gebrauch eines Auges oder eines Gliedes gänzlich verloren, oder ist dieselbe an irgend einem Theil des Kopfes oder des Körpers verstümmelt worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf vier Jahr ausgesprochen.

§. 149.

Es wird sechsjährige Kettenstrafe verhängt, wenn die mißhandelte Person durch die Wirkung dieser Verwundung des Gesichts, des Gebrauchs beider Arme oder beider Füße gänzlich beraubt worden ist.

*) Textberichtigung: §. 146, Zeile 4, anstatt zwanzigjähriger lies: zweijähriger.

Digitized by Google

§. 150.

Jede Verstümmlung, die an des Thäters rechtmäßigen oder natürlichen Eltern, oder irgend einem andern dem Schuldigen in aufsteigender Linie rechtmäßigen Anverwandten verübt worden ist, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 151.

Wenn die in den Paragraphen 146, 147, 148, 149 und 150 angeführten Gewaltthätigkeiten mit Vorsatz *) und nach vorhergegangenem Auflauern begangen worden sind, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft.

§. 152.

Das Verbrechen der Entmannung (Kastrieren) wird mit dem Tode bestraft.

§. 153.

Die Nothzüchtigung wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 154.

Die im vorigen Artikel bestimmte Strafe wird auf zwölf Jahre ausgesprochen, wenn dieses Verbrechen an einer Weibsperson, die noch nicht volle vierzehn Jahr alt ist, begangen würde, oder wenn der Thäter durch die Gewalt und Hülfe eines oder mehrerer Mitschuldigen sein Verbrechen verübt hätte **).

§. 155.

Wer immer überwiesen wird, eine Weibsperson, die noch nicht volle vierzehn Jahre alt ist, aus dem Hause derjenigen Personen, deren Gewalt gedachte Person unterworfen ist, oder aus dem Haus, in welches diese Person zur Erziehung oder sonst

---

*) Textberichtigung: §. 151, Zeile 2, statt mit Vorsatz lies: mit Vorbedacht. Im Französischen steht: avec premeditation.

**) Zu den §§. 153 und 154. Im Art. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 ist dem Richter die Befugniß ertheilt, unter beschwerenden Umständen auf Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, oder Landesverweisung zu erkennen.

Digitized by Google

von den Ihrigen gebracht worden ist, mit Gewalt und in der Absicht, sie zu mißbrauchen oder sie zu beschimpfen, entführt zu haben, verfällt in zwölfjährige Kettenstrafe.

§. 156.

Wer immer überwiesen wird, vorsetzlicher Weise einem andern das Zeugniß seines bürgerlichen Zustandes zerstört zu haben, wird mit zwölfjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 157.

Jede verheirathete Person, die vor Auflösung der ersten Ehe einen zweiten Ehevertrag eingeht *), wird zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Im Fall der Anklage wegen diesem Verbrechen kann die Entschuldigung auf Treue und Glauben hin (wenn es erweislich war, daß der Ehegatte oder die Ehegattin gestorben) stattfinden, wenn es bewiesen wird.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

§. 158.

Jeder Diebstahl, der mit offener Gewalt oder Zwang gegen Personen verübt worden ist, wird mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 159.

Wenn der Diebstahl mit offener Gewalt oder Zwang gegen Personen, auf einer Landstraße, einer Gasse, oder auf einem öffentlichen Platz, oder in dem Innern eines Hauses selbst geschehen ist, so wird dieses Verbrechen mit vierzehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 160.

Das im vorigen Artikel angeführte Verbrechen wird mit achtzehnjähriger Kettenstrafe belegt, wenn der Thäter entweder

*) Textberichtigung: §. 157, Zeile 2, statt eingeht, lies: in eine zweite Ehe eintritt. Im Französischen steht: qui contractera des liens de mariage.

Digitized by Google

allein oder mit Hülfe seiner Mitschuldigen in das Innere des Hauses oder der Wohnung, wo er dieses Verbrechen beging, durch Erbrechung von Thüren und Schlössern eindrang, oder falsche Schlüssel gebraucht, oder Mauern, Dächer oder andere von außen angebrachte Einschlüsse des Hauses erstiegen hat, oder wenn der Thäter im gleichen Haus gewohnt, oder dort zu Tische gegangen ist, oder gewöhnlich eine bezahlte Arbeit oder Dienst zu verrichten hat, oder wenn er endlich unter dem Namen der Gastfreundschaft darin aufgenommen ist *).

§. 161.

Die Dauer der Strafe der in den drei vorhergehenden Artikeln angeführten Verbrechen wird für jeden der nachfolgenden Umstände, der sich bei einem solchen Verbrechen ereignen sollte, um vier Jahr verlängert, nämlich:

1) Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit begangen wurde.
2) Wenn dasselbe durch zwei oder mehrere Personen verübt wurde.
3) Wenn der Thäter oder die Thäter dieser Verbrechen Feuergewehre oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

§. 162.

† In jedem Fall kann die Dauer der Strafen für die in den vorhergehenden vier Paragraphen angeführten Verbrechen nicht länger als auf vier und zwanzig Jahre sich erstrecken, in welcher Zahl auch die das Verbrechen vergrößernden Umstände dabei zum Vorschein kämen.

---

*) Zu den §§. 158, 159 und 160 (Raub und Straßenraub). Der §. 5 des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801 verhängt gegen den mit Mordgewehr verübten Raub an Sachen, die der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, die Todesstrafe. Der 8. Artikel des Gesetzes vom 27. Juni 1803 ertheilt dem Richter die Befugniß, bei eintretenden erschwerenden Umständen die in den drei obenbenannten Paragraphen bezeichneten Verbrechen mit lebenslänglicher Kettenstrafe, oder mit dem Tode, und zwar dem Strange, zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 163.

Jeder andere Diebstahl, der ohne Gewaltthätigkeit der Personen vermittelst eines geschehenen Einbruchs, entweder durch den Thäter oder durch seine Mitschuldigen verübt wurde, wird mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 164.

Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen geschah, wird die Dauer dieser Strafe auf zwei Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn der Einbruch bei den äußern Pforten oder den außenher an den Gebäuden und Häusern angebrachten Einschlüssen geschah.
2) Wenn das Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Haus begangen worden ist.
3) Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit geschah.
4) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen ausgeübt wurde.
5) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder irgend andere Mordgewehre bei sich trugen*).

§. 165.

Ist aber der Diebstahl durch einen Einbruch im Innern eines Hauses geschehen, durch jemanden, der darin wohnt oder dort zu Tische geht, oder gewöhnlich darin eine bezahlte Arbeit oder Dienst zu verrichten hat, oder unter dem Namen der Gastfreundschaft darin aufgenommen ist, so wird ein solcher Einbruch eben so gestraft, als wenn er von außen her geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilt, welche in den

*) Der Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 verordnet: „alle Diebstähle, die mit Beisichtragung von Feuer- und Mordgewehren, und mit Anschickung derselben zum wirklichen Gebrauche verübt werden, können bei eintretenden erschwerenden Umständen mit lebenslänglicher Kettenstrafe oder mit dem Tode bestraft werden."

Digitized by Google

vorhergehenden Artikeln auf einen von außen begangenen Einbruch, nach Beschaffenheit der Umstände festgesetzt worden ist.

§. 166.

Der mittelst falscher Schlüssel begangene Diebstahl wird mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 167.

Die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe, wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, unter denen das angeführte Verbrechen begangen wird, auf zwei Jahr verlängert, nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Haus verübt wurde.
2) Wenn es zur Nachtzeit geschah.
3) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen begangen wurde.
4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre bei sich trugen.
5) Wenn der Verbrecher selbst die falschen Schlüssel gemacht hat, die er zu Vollbringung dieses Verbrechens brauchte.
6) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hülfe dieser falschen Schlüssel aufgebrochenen Schlösser verfertigt hat, oder durch denjenigen Schlosser geschah, welcher dermalen oder ehemals zum Dienste dieses Hauses gebraucht wurde.

§. 168.

Jeder Diebstahl, bei welchem Dächer, Mauern oder andere von außen her angebrachte Einschlüsse eines Gebäudes oder Hauses erstiegen wurden, wird mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 169.

Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen begangen wurde, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf zwei Jahr verlängern; nämlich:

Digitized by Google

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.
2) Wenn es zur Nachtzeit ausgeübet wurde.
3) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.
4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre trugen.

§. 170.

Wenn ein Diebstahl in dem Innern eines Hauses verübt wurde, durch Jemanden, der darin wohnt oder zu Tisch geht, oder gewöhnlich einen bezahlten Dienst oder Arbeit darin zu verrichten hat, oder der darin unter dem Titel der Gastfreundschaft aufgenommen ist, so wird der Thäter mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 171.

Die Dauer der im vorigen Artikel festgesetzten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, mit welchen das Verbrechen begleitet war, um zwei Jahre verlängert; nämlich:

1) Wenn es zur Nachtzeit geschah.
2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.
3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

§. 172.

Die im obstehenden § 170 gegen die durch die Bewohner oder Tischgänger eines Hauses begangene Diebstähle getroffene Verfügung ist gleichfalls auf alle Diebstähle anzuwenden, welche in Gasthöfen, Wirths-, Schenk- und Kaffeehäusern, Herbergen, in öffentlichen Bädern und bei Traiteurs verübt werden.

Jeder Diebstahl, der in einem solchen Hause entweder von dem Hauswirthe oder von seinen Leuten gegen diejenigen, die sie darin aufgenommen haben, oder durch diese gegen die Hauswirthe oder jede andere in diesen Häusern aufgenommene Person begangen wurde, wird mit achtjähriger Kettenstrafe bestraft.

Digitized by Google

Jedoch sind in der vorhergehenden Verfügung nicht begriffen: die Theatersäle, öffentliche Gebäude, und Gewölbe. Die in solchen Orten verübten Diebstähle werden mit vierjähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 173.

Wenn zwei oder mehrere Personen ohne Waffen, oder nur eine allein und mit einem Feuer- oder anderem Mordgewehr versehen, ohne persönliche Gewaltthätigkeiten, ohne Einbruch, ohne Einsteigen, ohne falsche Schlüssel in das Innere eines wirklich bewohnten, oder zur Bewohnung dienenden Hauses hineingekommen sind, und darin einen Diebstahl begangen haben, so werden sie mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 174.

Wenn dieses Verbrechen durch zwei oder mehrere Personen begangen wurde, und der Thäter, oder einer derselben Feuer- oder andere Mordgewehre bei sich trug, so wird achtjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 175.

Wenn dieses Verbrechen zur Nachtzeit geschah, so wird die Dauer jeder in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen auf zwei Jahr verlängert.

§. 176.

Wer immer einen Dienst oder eine Arbeit gegen Bezahlung übernommen, und die ihm vermöge dieses Dienstes oder dieser Arbeit anvertrauten Effekten oder Waaren entwendet hat, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 177.

Es wird vierjährige Kettenstrafe auf einen Diebstahl verhängt, wodurch Sachen auf Landkutschen, Botenwägen und andern öffentlichen Fuhrwerken zu Wasser oder zu Land durch die Aufseher dieser Fuhrwerke, oder durch andere in den Diensten der Büreaus dieser Verwaltungen stehenden Personen entwendet werden.

Digitized by Google

§. 178.

Jeder Diebstahl, der durch diejenigen Personen, welche auf einem solchen Wagen Platz nahmen, verübt wurde, wird mit vierjähriger Einsperrung bestraft.

§. 179.

Jeder Diebstahl, der keine von den vorhin genannten Eigenschaften hat, aber durch zwei oder mehrere Personen ohne Waffen, oder durch eine Person allein, mit Feuer- oder andern Mordgewehren versehen, begangen wurde, wird mit vierjähriger Einsperrungsstrafe belegt.

§. 180.

Wenn dieses Verbrechen durch zwei oder mehrere Personen begangen wurde, und die Thäter, oder einer derselben Feuer- oder andere Mordgewehre bei sich trugen, so wird vierjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 181.

Ist dieses in den beiden vorigen Artikeln angeführte Verbrechen zur Nachtzeit begangen worden, so wird die Dauer einer jeden in diesen Artikeln enthaltenen Strafe auf zwei Jahr verlängert.

§. 182.

Jeder in einem eingeschlossenen Grundstück begangene Diebstahl wird mit vierjähriger Kettenstrafe bestraft, wenn das Grundstück unmittelbar mit einem bewohnten Hause zusammenhängt.

Die Dauer der in dem gegenwärtigen Artikel gemeldeten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen begangen wurde, auf zwei Jahre verlängert, nämlich:

1) Wenn es zur Nachtzeit geschah.
2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vereinigt verübt wurde.
3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder Mordgewehre bei sich trugen.

Digitized by Google

§. 183.

Jeder in einem eingeschlossenen Grundstück verübte Diebstahl wird, wenn das Grundstück nicht unmittelbar mit einem bewohnten Hause zusammenhängt, mit vierjähriger Einsperrungsstrafe belegt.

Geschah er zur Nachtzeit, so wird diese Strafe auf sechs Jahre verhängt.

§. 184.

Jeder Diebstahl von Pflügen, Feldgeräthschaften, Pferden oder andern Lastthieren, Vieh, Bienenstöcken, Waaren oder andern öffentlich ausgestellten Sachen, er mag entweder auf dem Feld, oder auf einer Straße, auf den Holz-, Jahr- oder Wochenmärkten, oder andern öffentlichen Oertern verübt werden, wird mit vierjähriger Einsperrung bestraft. Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit geschah, so wird diese Strafe auf sechs Jahre ausgefällt.

§. 185.

Jeder Diebstahl, bei welchem nicht einer der in den vorhergehenden Artikeln angeführten Umstände eintrifft, wird durch die korrektionelle Polizei verfolget und bestraft *).

§. 186.

Wer immer überwiesen wird, Effekten, Waaren, Geld, Titel über Eigenthum, Schuldschriften oder andere Quittungen, oder irgend anderes bewegliches Eigenthum das ihm unentgeldlich anvertraut wurde, unter der Verbindlichkeit, dasselbe wieder

*) Der Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 verordnet: „In Aufhebung des §. 185 des peinlichen Gesetzbuchs, sollen diejenigen Diebstähle, die keine derjenigen Eigenschaften an sich tragen, welche in den §§. 158 bis 184 des peinlichen Gesetzbuchs bezeichnet sind, je nach den Umständen peinlich zu behandeln, oder auf dem Wege der Zuchtpolizei zu ahnden, dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellt werden, wobei jedoch derselbe das Maximum von sechs Jahren Kettenstrafe nicht wird übersteigen können."

Digitized by Google

zurückzustellen oder wieder vorzuweisen, zu seinem Gewinn entwendet oder verwendet, oder boshafter Weise in der Absicht, dem andern zu schaden, verbrennt, oder auf was immer für eine Art zerstört zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung verfällt.

§. 187.

Jeder betrüglicher Weise gespielte Bankerott, (Auffahl, Geldstag) in der Absicht, seine rechtmäßigen Gläubiger zu hintergehen, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 188.

In die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte Strafe werden alle diejenigen verfället, die zu solchen betrügerischen Bankerotten geholfen, oder sie begünstiget haben, indem sie entweder Waaren hinterhalten, oder vorgebliche Uebertragungen, Verkäufe oder Schenkungen annahmen, oder was immer für andere Akten unterschrieben hätten, von denen sie wußten, daß sie zum Betrug der rechtmäßigen Gläubiger geschahen.

§. 189.

Wer immer überwiesen wird, aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht, einem andern zu schaden, Feuer angelegt zu haben, an Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhaufen, auf dem Felde liegender oder stehender Frucht, oder an andere brennbare Sachen, durch welche Feuer in den gedachten Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhaufen, oder auf dem Feld liegender oder stehender Frucht entstehen könnte, wird mit dem Tode bestraft.

§. 190.

Wer immer überwiesen wird, durch die Wirkung einer Mine oder durch Leitung derselben, Gebäude oder Häuser zerstört zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

§. 191.

Wer immer überwiesen wird, durch Worte oder durch unterzeichnete oder nicht unterzeichnete Schriften gedroht zu haben,

Digitized by Google

das Eigenthum eines andern anzuzünden, wird, wenn auch die Drohung nicht ausgeführt wurde, mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 192.

Wer immer überwiesen wird, geflissentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht, einem andern zu schaden, durch was immer für ein gewaltthätiges Mittel, Häuser, oder was immer für Gebäude, Dämme und Straßen, die das Wasser zurückhalten, zerstört oder eingerissen zu haben, wird in sechsjährige Kettenstrafe verfällt; und wenn solche Gewaltthätigkeiten durch zwei oder mehrere Personen vereinigt ausgeübt wurden, so wird diese Strafe auf neun Jahr ausgefällt; sollte aber jemand bei Anlaß dieses Verbrechens das Leben verlieren, so findet die auf Meuchelmord gesetzte Strafe statt.

§. 193.

Wer immer überwiesen wird, aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht, einem andern zu schaden, Pferde oder andere Lastthiere, Schafe, Schweine, Vieh, Fische in Teichen, Weihern oder Behältern vergiftet zu haben, wird zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 194.

Wer immer geflissentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht, einem andern zu schaden, auf was immer für eine Art Eigenthumstitel, Scheine, Wechselbriefe, Quittungen, Schriften oder Akten, die entweder einige Verbindlichkeiten oder Entledigungen enthalten, welche durch List oder Gewalt entwendet wurden, verbrennt, oder auf welche Art es sei, zerstört hätte, wird zu vierjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 195.

Wenn dieses Verbrechen durch zwei oder mehrere Personen vereinigt begangen wurde, so wird diese Kettenstrafe auf sechs Jahr verhängt.

§. 196.

Jede Art von Plünderung oder Verwüstung von Waaren,

Digitized by Google

Effekten und beweglichen Eigenthum, welche durch einen Auflauf und durch offene Gewalt verübt wurden, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 197.

Wer immer überwiesen wird, durch Gewalt die Unterzeichnung einer Schrift, oder einer andern verpflichtenden oder befreienden schriftlichen Verhandlung erzwungen zu haben, wird als ein Dieb behandelt, welcher Gewalt an Personen ausübte, und verfällt in die in den Paragraphen 158, 159, 160, 161 und 162 dieses Abschnittes festgesetzte Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, unter denen solche Verbrechen begangen wurden.

§. 198.

Wer immer überwiesen wird, boshafterweise und in der Absicht einem andern zu schaden, das Verbrechen der Verfälschung begangen zu haben, wird gestraft werden wie folgt:

§. 199.

Wenn das Verbrechen von Verfälschung an Privatschriften begangen wurde, so wird vierjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 200.

Wenn das Verbrechen der Verfälschung an Wechselbriefen oder andern Kaufmanns- oder Wechselsachen verübt wurde, wird die Kettenstrafe auf sechs Jahr ausgefällt.

§. 201.

Wenn das Verbrechen der Verfälschung an authentischen und öffentlichen Schriften begangen wurde, so wird diese Strafe auf acht Jahr ausgesprochen.

§. 202.

Wer immer das Verbrechen der Verfälschung beging, oder wissentlich von irgend einem verfälschten Gegenstand Gebrauch machte, von dem er wußte, daß er falsch sei, wird mit den für jede Art Verfälschung oben bestimmten Strafen belegt.

§. 203.

Wer immer überwiesen wird, wissentlich und absichtlich in

Digitized by Google

falschem Gewicht und Maaß verkauft zu haben, wird, wenn er wegen dem gleichen Vergehen zweimal von Polizeiwegen gestraft worden ist, in vierjährige Kettenstrafe verfällt.

§. 204.

Wer immer überwiesen wird, in bürgerlichen Rechtssachen falsches Zeugniß gegeben zu haben, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 205.

Wer immer überwiesen wird, in Kriminalsachen ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeklagte, in dessen Prozeß er als falscher Zeuge auftrat, zum Tode verurtheilt wurde, mit dem Tode bestraft *).

Dritter Titel.

Von den Mitschuldigen des Verbrechens.

§. 206.

Wer immer überwiesen wird, bei einem begangenen Verbrechen den Thäter oder die Thäter durch Geschenke, Versprechungen, Befehle oder Drohungen zu Begehung desselben angereizt zu haben, oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern Mittel, Waffen oder Werkzeuge zur Ausführung dieses Verbrechens angeschafft zu haben, oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern entweder in der Ausführung dieses Verbrechens selbst, oder in andern Unternehmen, durch welche die Ausübung dieses

*) Die §§. 204 und 205 sind durch das Gesetz vom 29. April 1801 zurückgenommen und an ihre Stelle kommt: §. 204. Wer in bürgerlichen Sachen des Verbrechens ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben überwiesen wird, der soll mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt werden. §. 205. Wer in Criminalsachen des Verbrechens ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben überwiesen wird, der soll mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt, und wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden wäre, so soll der Aussteller des falschen Zeugnisses mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

Verbrechens erleichtert oder vorbereitet wurde, geholfen und beigestanden zu haben, wird zu gleichen Strafen verurtheilt, welche durch das Gesetz gegen die Urheber solcher Verbrechen festgesetzt sind.

§. 207.

Wer immer überwiesen wird, zur Ausübung eines wirklich geschehenen Verbrechens jemanden geradezu, oder durch an öffentlichen Orten gehaltene Reden, oder durch an diesen Orten angeschlagene oder ausgestreute Zedel, oder durch vermittelst des Drucks bekannt gemachte Schriften, aufgefordert zu haben, verfällt in die gleiche Strafe, die durch das Gesetz gegen die Urheber des Verbrechens festgesetzt ist.

§. 208.

Wenn ein Diebstahl begangen worden ist, und irgend jemand überwiesen wird, gestohlene Sachen, die er als solche kannte, ganz oder zum Theil unentgeldlich angenommen, gekauft oder versteckt zu haben, wird als Mitschuldiger betrachtet, und zu der durch das Gesetz gegen die Urheber des Verbrechens selbst festgesetzten Strafe verurtheilt.

§. 209.

Wer immer überwiesen wird, den Leichnam einer gemordeten Person versteckt und verborgen zu haben, wird, wenn er auch keinen Antheil an der Ermordung nahm, zu vierjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

Für jede vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzbuchs begangene That, wenn dieselbe nach den schon bestehenden Gesetzen als Verbrechen aufgestellt wird, durch gegenwärtiges Gesetz aber nicht, oder wenn die That durch gegenwärtiges Gesetz als Verbrechen aufgestellt ist, durch die alten Gesetze aber nicht, so wird der Angeklagte losgesprochen, jedoch mit Vorbehalt, daß er korrektionellen Strafen unterworfen bleibt, wenn er sich einer solchen schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Ist aber eine solche That nach diesem gegenwärtigen und den ehevorigen Gesetzen als Verbrechen zu betrachten, so wird der als schuldig Erklärte, zu den in dem Gesetzbuch darauf gelegten Strafen verurtheilt.

Zusatz-Titel.

Ueber die Gleichheit der Strafen.

§. 210.

Die Vergehen gleicher Art werden mit Strafen gleicher Art bestraft, ohne Unterschied des Ranges und Standes des Verbrechers.

§. 211.

Da die Vergehen und Verbrechen nur persönlich sind, so drücket die Strafe des Verbrechers, und was er immer für entehrenden Verurtheilungen unterworfen sein mag, seiner Familie keine Schande auf. Die Ehre derjenigen, die ihm angehören, ist keineswegs dadurch befleckt, und sie können wie vorhin, zu allen Gattungen Handwerke, Aemtern und Würden gelangen.

§. 212.

In keinem Fall kann die Einziehung (Konfiskation) der Güter der Verurtheilten ausgesprochen werden.

§. 213.

Der Leichnam des Hingerichteten wird seiner Familie ausgeliefert, wenn sie es begehrt. In allen Fällen wird er auf die gewöhnliche Weise beerdigt, und auf dem Todtenregister die Art seines Todes nicht angemerkt.

Der Präsident des Großen Raths:

(L. S.) Desloes.

Germann, Sekretär.

Escher, Vice-Sekretär.

Digitized by Google

Der Senat an das Vollziehungs-Direktorium.

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat den hievor enthaltenen Beschluß des Großen Raths in Erwägung gezogen und genehmigt mit denen im Beschluß vom 27. April enthaltenen Abänderungen.

Luzern, den 4. Mai 1799.

Der Präsident des Senats:
(L. S.) Mittelholzer.

Ziegler, Sekretär.
J. Muret, Sekretär.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik beschließt, daß obstehendes Gesetz, welches vom Großen Rath am 1. April 1799 beschlossen und durch den Senat am 4. Mai 1799 bestätiget worden ist, dem Justizminister zum Druck und Mittheilung an die Tribunalien der Republik zugesandt, und gegenwärtige Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden soll.

Luzern, den achten Maimonat eintausend siebenhundert neunundneunzig, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums,
Der General-Sekretär: Mousson.

Zu drucken und publiziren anbefohlen;
Der Minister der Justiz und Polizei:
F. B. Meyer.

Digitized by Google

Supplemente.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Gesetz

vom 24. Wintermonat 1798.

Einrichtung und Prozedurvorschrift für den obersten Gerichtshof.

Die gesetzgebenden Räthe

verordnen:

folgendes provisorisches Gesetz

über die Einrichtung und Prozedur des obersten Gerichtshofs.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschrift.

§. 1. Die Suppleanten des obersten Gerichtshofs halten sich am Sitz desselben auf.

§. 2. Wenn ein Oberrichter durch Krankheit oder nöthige Abwesenheit seine Stelle verläßt, so tritt sein Suppleant sogleich vorläufig an seinen Platz.

§. 3. Die Sitzungen des obersten Gerichtshofs werden öffentlich gehalten.

§. 4. Hievon ist der Fall ausgenommen, wenn er sich in ein geheimes Comite verwandelt, in welchem Fall die Zuhörer abtreten.

§. 5. Der Obergerichtsschreiber wird, zufolge der Konstitution, von dem Vollziehungsdirektorium ernannt.

§. 6. Derselbe führt die Verbalprozesse der Sitzungen, und wohnt den wichtigern Kommissionen bei, deren Gutachten er verfertigt; er unterzeichnet nebst dem Präsidenten alle Beschlüsse,

Urkunden und Briefe, die im Namen des Tribunals verfaßt werden. Er sorgt für eine pünktliche Kontrole aller ein- und ausgehenden Schriften; er hat die Aufsicht über die Arbeiten der Unterſekretärs, die er nach Gutbefinden unter ſie vertheilt; er bleibt allein über das Büreau verantwortlich.

§. 7. Es wird noch ein Secrétaire Interprête, und ein deutſcher Unterſchreiber angeſtellt, welche aber beide der franzöſiſchen und deutſchen, erſterer auch der italieniſchen Sprache mächtig ſein ſollen.

§. 8. Dieſe werden von dem Staate beſoldet.

§. 9. Der Gerichtsſchreiber ſchlägt ſie dem Gerichtshof vor, der ſie beſtätigt oder verwirft, und im erſten Fall ein Gelübde aufnimmt.

§. 10. Der Sekretär Interprete wohnt allen Sitzungen des Tribunals bei; er überſetzt die gefallenen Meinungen und Beſchlüſſe, ſo wie das vom Gerichtsſchreiber zu führende Protokoll; er verfertigt ferners die Ueberſetzungen aller deutſchen Gutachten der Kommiſſionen und Rapporte der Mitglieder, auch liegen ihm die Expeditionen in franzöſiſcher Sprache ob.

§. 11. Der deutſche Unterſchreiber wohnt gewöhnlich den Sitzungen des Tribunals nicht bei; es liegt ihm hingegen die Ueberſetzung der vorkommenden franzöſiſchen Schriften, und alle deutſchen Expeditionen ob.

§. 12. Der Gerichtshof wählt ſich einen Weibel, der in die Sitzungen bietet, in denſelben abwartet, dem überhaupt alle mit dem Tribunal verbundenen Verrichtungen obliegen. Derſelbe wird von dem Staate beſoldet.

§. 13. Es kann kein Criminal- oder Civilfall ordentlicher Weiſe an den oberſten Gerichtshof gelangen, wenn derſelbe am 1. Januar 1798 beendigt und nicht mehr rechtsgängig war.

§. 14. Der oberſte Gerichtshof darf über keinen Criminal- oder Civilfall abſprechen, wenn nicht wenigſtens zwei Dritttheile der aktiven Glieder des Tribunals gegenwärtig ſind.

Digitized by Google

§. 15. Der Präsident wird seine Meinung geben können wie andere, aber seine Stimme bei'm Abmehren nur dann, wenn die Stimmen der Oberrichter einstehen würden.

Zweiter Titel.

Criminalprozesse. Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Bei dem Abspruch in Haupt-Criminalsachen werden die Suppleanten zugezogen.

§. 17. Es wird denselben alsdann wie den Oberrichtern bei Eidespflicht in die Sitzungen geboten, und jeder Abwesende ist schuldig, sich seines Ausbleibens halber zu verantworten.

Dritter Titel.

Criminalprozesse. Prozeßgang.

§. 18. Alle von den Kantonsgerichten ausgefällten Criminalurtheile, welche eine der im §. 88 der Konstitution bestimmten Strafen enthalten, sollen ohne weiters nebst der ganzen Prozedur an den obersten Gerichtshof zur Prüfung, und allenfalls nöthigen Abänderung der Urtheile eingesendet werden.

§. 19. Ein gleiches soll statt haben, wenn ein Kantonsgericht bei einem Haupt-Criminalfall eine Geldbuße auflegen würde.

§. 20. Wenn in einem Criminalfall vier Richter (als der dritte Theil des Kantonsgerichts) auf eine dieser Strafen geschlossen hat, so ist der dortige öffentliche Ankläger schuldig, dieselbe bei dem obersten Gerichtshof anhängig zu machen. Alle Criminalfälle, welche vor den obersten Gerichtshof gezogen werden, sollen ihm in Zeit von 10 Tagen nach gefälltem Urtheil eingesandt werden.

§. 21. Sobald eine Criminalprozedur eingelangt ist, so wird solche dem öffentlichen Ankläger zugestellt.

§. 22. Er wird zuerst seinen Schluß daraus über die Vollständigkeit der Prozedur ziehen.

Digitized by Google

§. 23. Die Prozedur mit den Schlüssen des öffentlichen Anklägers wird alsdann dem Gerichtshof vorgelesen werden, und wenn dieser dieselbe unvollständig findet, so wird sie an das betreffende Kantonsgericht zurückgesendet, mit Bemerkung der daran befundenen Mängel.

§. 24. Findet das Tribunal die Prozedur vollständig, so wird dieselbe dem öffentlichen Ankläger zurückgegeben, um seine endlichen Schlüsse daraus zu ziehen.

§. 25. Die Prozedur mit den Schlüssen muß alsdann von allen Richtern gelesen werden, ehe sie dem Tribunal wieder vorgelegt werden kann.

§. 26. Bei der Berathung über die Prozedur und die Schlüsse kann die Frage über die Vollständigkeit der Prozedur wieder erdauert und abgemehrt werden, wenn einer oder mehrere Richter bei Durchlesung derselben Mängel entdeckt hätten.

§. 27. Wenn aber das Tribunal findet, daß die Prozedur wirklich vollständig seie, so muß die Mehrheit aus zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder bestehen, um über die Hauptfrage zu entscheiden, ob das Vergehen mit einer Todesstrafe belegt werden solle.

§. 28. Ueber diese Hauptfrage soll zweimal in der Berathung umgefragt, und erst das drittemal die Stimmen gesammelt werden.

§. 29. Wenn die Todesstrafe nicht durch zwei Dritttheil Stimmenmehrheit erkannt worden ist, so soll der Präsident hernach die gelindeste der vorgeschlagenen Strafen in's Mehr setzen, im Gegensatz der andern, und so fortfahren, von den gelindern Strafen zu den strengern, bis eine der vorgeschlagenen Strafen die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben wird.

§. 30. Das ausgefällte Urtheil wird dem Vollziehungsdirektorium übersendet, das es durch die untern Behörden an dem Orte vollziehen läßt, wo das Verbrechen begangen worden.

Digitized by Google

Der Ausspruch wird auch dem Kantonsgericht mitgetheilt, das in erster Instanz gesprochen hat.

Beschlossen vom Großen Rath den 13. Wintermonat 1798.
Angenommen vom Senat den 24. des gleichen Monats.

Das V. D. beschließt, ꝛc.

Luzern, den 26. Wintermonat 1798.

Präsident Oberlin.
General-Sekretär Mousson.

II.

Gesetz

vom 10. Januar 1799.

Sechster Titel der Organisation des obersten Gerichtshofs.

Die gesetzgebenden Räthe, in Fortsetzung der Berathung über die einstweilige Organisation des obersten Gerichtshofs, haben

beschlossen:

Sechster Titel.

Prozeßform in Criminal-Kassationsbegehren.

§. 62. In Criminal-Kassationsbegehren wird die eingesandte Prozedur dem öffentlichen Ankläger, zu Abfassung seiner Schlüsse übergeben.

§. 63. Nachdem der öffentliche Ankläger seine Schlüsse gezogen, so wird zuerst die Vorfrage entschieden, ob die Prozedur als vollständig und zulässig anzusehen sei.

§. 64. Hierauf wird bloß über die Frage abgesprochen, ob die Kassation statt haben solle.

§. 65. Wenn die Kassation statt haben soll, so wird ferner entschieden, ob die Prozedur und der Urtheilsspruch allein kassirt werden solle.

Digitized by Google

§. 66. Im ersten Fall wird die Prozedur von Neuem angefangen; im letzten hingegen wird dieselbe nur nachgesehen, und von Neuem beurtheilt.

§. 67. In beiden Fällen aber wird die Prozedur an das nächstgelegene Kantonsgericht zur nöthigen Untersuchung gewiesen.

§. 68. Die Criminal-Kassationssentenzen werden nur im allgemeinen motivirt. Die nähern Beweggründe werden in dem Schreiben an das Kantonsgericht, wohin die Prozedur überwiesen wird, angeführt.

§. 69. Sowohl in Criminal- als Civil-Kassationsfällen muß das Urtheil entweder ganz, oder gar nicht kassirt werden.

§. 70. Die Oberrichter sprechen allein über die Kassationsbegehren, sowohl in Civil- als Criminalfällen ab.

Beschlossen vom Großen Rath den 24. Christmonat 1798.

Angenommen vom Senat den 10. Januar 1799.

Das V. D. beschließt, ꝛc.

Luzern, den 11. Januar 1799.

Präsident Oberlin.

Der General-Sekretär Mousson.

III.

Gesetz

vom 13. Hornung 1799.

Der siebente Titel der provisorischen Organisation des obersten Gerichtshofs.

Die gesetzgebenden Räthe, in Fortsetzung der Berathung über die einstweilige Organisation des obersten Gerichtshofs, haben,

Digitized by Google

Nachdem ſie die Urgenz erklärt,

beſchloſſen:

VII. Titel.

Prozeß gegen Staatsverbrechen.

§. 71. Die Staatsverbrechen eben ſo wie die wichtigern Criminalfälle, gehören nach dem §. 79 der Konſtitution zur endlichen Beurtheilung vor den oberſten Gerichtshof.

§. 72. Nach Vorſchrift des §. 93 und 94 der Konſtitution ſoll folgende Prozeßform beobachtet werden:

§. 73. Wenn ein Delinquent, der eines ſolchen Verbrechens angeklagt iſt, vor das Kantonsgericht gezogen wird, ſo ſprechen die Richter in Folge des Präcognitionsverhörs, und auf den Vorbericht des öffentlichen Anklägers, ob eine Anklage ſtatt habe oder nicht?

§. 74. Die Anklage hat ſtatt, wenn genugſame Muthmaßungen vorhanden ſind, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen hat.

§. 75. Wenn das Kantonsgericht entſcheidet, daß eine Anklage ſtatt habe, ſo beruft es ſeine Suppleanten und bildet mit denſelben einen Criminalgerichtshof, welcher zum Spezialverhör ſchreitet, und in erſter Inſtanz nach Vorſchrift des §. 79 und der folgenden abſpricht.

§. 76. Von dem Urtheil, durch welches das Kantonstribunal erkennt, ob Anklage ſtatt haben ſoll oder nicht, iſt ſowohl dem Beklagten als dem öffentlichen Ankläger erlaubt, zu appeliren. Im Fall einer Appellation ſollen die Prozeßakten ohne Verzug dem oberſten Gerichtshof überſendet werden.

§. 77. Wenn der oberſte Gerichtshof erklärt, daß keine Anklage ſtatt habe, ſo werden die Akten ſogleich zurückgeſandt, und der Angeklagte iſt befreit. Wenn er im Gegentheil erklärt, daß eine Anklage ſtatt habe, ſo ſendet er ebenfalls dieſen Ausſpruch unverzüglich dem Kantonsgericht zurück.

Digitized by Google

§. 78. Hierauf beruft das Kantonsgericht seine Suppleanten zu sich, und bildet mit denselben ein einziges und eben dasselbe Gericht.

§. 79. Alsdann verfaßt der öffentliche Ankläger bei dem Kantonsgericht seine Schlüsse (Conclusionen) über die Art, wie die Spezialprozedur eingeleitet, und bis zu Ende fortgesetzt werden soll.

§. 80. Wenn die Prozedur beendet ist, so legt der öffentliche Ankläger seine Anklage, deren Beschluß bestimmt auf eine Strafe antragen soll, diesem Gerichte zum Ausspruch vor.

§. 81. Sobald das Kantonsgericht sein Urtheil ausgefällt hat, so übersendet es alle Akten dem obersten Gerichtshof.

§. 82. Hierauf beruft der oberste Gerichtshof gleichfalls seine Suppleanten zu sich, bildet mit ihnen einen Criminalgerichtshof, und bestätigt oder ändert das Urtheil des niedern Gerichtshofes, wobei es diejenigen Lokalgesetze oder Gebräuche zum Maßstab nimmt, welche dem Angeklagten am vortheilhaftesten sind.

Beschlossen vom Großen Rath den 11. Hornung 1799.
Angenommen vom Senat den 13. des gleichen Monats.
Das V. D. beschließt, ꝛc.
Luzern, den 14. Hornung 1799.
Präsident Glayre.
General-Sekretär Mousson.

IV.

Gesetz

vom 1. Weinmonat 1799.

Festsetzung des endlichen Termins für Cassations- und Apellationsbegehren über Criminalurtheilsprüche.

Die gesetzgebenden Räthe, nachdem sie die Botschaft des

Digitized by Google

Vollziehungsdirektoriums vom 26. Heumonat, und das Gutachten der Commission über die Organisation der konstituirten Gewalten angehört;

erwägend, daß das Gesetz über die Organisation des obersten Gerichtshofes keine Meldung von dem Zeitpunkte macht, inner welchem die Cassations- oder Appellationsbegehren über Criminalurtheile vor denselben müssen gebracht werden, und daß es indessen dringend und nothwendig ist, dieses zu bestimmen; haben,

nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

§. 1. Der endliche Termin für die Cassations- und Appellationsbegehren über Criminalurtheilssprüche ist auf zehn Tage, von demjenigen an gerechnet, wo das Urtheil dem Beklagten und seinem Vertheidiger mitgetheilt wird, festgesetzt.

§. 2. Die Appellations- oder Cassationsbegehren sollen auf die gleiche Art geschehen, wie es das Gesetz für solche Begehren in Civilsachen festsetzt.

§. 3. Gegenwärtiges Zusatzgesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Beschlossen vom Großen Rath den 27. Herbstmonat 1799.

Angenommen vom Senat den 1. Weinmonat.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt, ꝛc.

Bern, den 2. Weinmonat 1799.

Präsident Savary.

General-Sekretär Mousson.

Digitized by Google

V.

Dekret

vom 27. Januar 1800.

Modifikation der in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen.

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung, daß bei der Bestimmung der im peinlichen Gesetzbuche festgesetzten Strafen allemal das Dasein der gänzlichen Intensität des Verbrechens, und der völligen Freiheit der Handlung vorausgesetzt wird;

In Erwägung aber, daß eben dieses Gesetzbuch dem Richter keine Gewalt ertheilt, auf Milderungsgründe Rücksicht zu nehmen, und ihn also verbindet, Verbrechen der nämlichen Art, aber von verschiedener Moralität und Intensität, auf die gleiche Weise zu beurtheilen.

In Erwägung endlich, daß es für die Freiheit des Urtheils des Richters, und für das Recht und die Sicherheit eines jeden Angeschuldigten gleich wichtig ist, daß bei Bestrafung der Verbrechen auf die eintretenden Milderungsgründe Rücksicht genommen werden könne; haben,

nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

§. 1. Die in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen sind blos ein Maximum.

§. 2. Der Richter kann dieselben bei jedem Falle mildern, wo Milderungsgründe eintreten.

§. 3. Die Milderungsgründe müssen in dem Strafurtheil bestimmt angegeben werden.

§. 4. In allen Fällen, auf welchen das Gesetz Todesstrafe setzt, kann dieselbe bei eintretenden Milderungsgründen bis auf eine eilfjährige Kettenstrafe herabgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 5. In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz blos andere Strafen bestimmt, hat die Milderung derselben bis auf den vierten Theil der Strafe statt.

Beschlossen vom Großen Rath den 22. Januar 1800.

Angenommen vom Senat den 27. gleichen Monats.

Der V. A. beschließt, ꝛc.

Bern, den 28. Januar 1800.

Präsident Dolder.

General-Sekretär Mousson.

VI.

Gesetz

vom 7. März 1800.

Bestimmungen der Strafen wegen nicht Befolgung der Bedingungen, unter denen Strafen gemildert und abgeändert wurden.

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung, daß diejenigen, welche unter gewissen Bedingungen, Abänderung und Milderung der Strafen, zu denen sie verurtheilt wurden, erhalten haben, bei Annahme dieser Bedingungen die Verpflichtung übernommen haben, dieselben zu befolgen, und daß, wenn sie deren Befolgung unterlassen, sie ein neues Verbrechen begehen, welches nicht ungestraft bleiben kann;

In Erwägung, daß die Strafe, die sie sich dadurch zuziehen, eher dem zweiten Vergehen angemessen sein soll, als dem ersten Verbrechen, dessen Bestrafung abgeändert wurde; haben, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Diejenigen, welche zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, welche in der Folge unter gewissen Bedingungen

Digitized by Google

gemildert und abgeändert wurden, und die diese Bedingungen nicht befolgen würden, sollen für dieses neue Vergehen auf folgende Weise bestraft werden:

1. Sie sind gehalten die Bedingungen gänzlich zu erfüllen, welche ihnen bei Abänderung ihrer Strafe auferlegt wurden.
2. Sie sollen überdieß für die erste Verletzung mit einer Einsperrung, die nicht kürzer als vierzehn Tage, und nicht länger als zwei Monate dauern kann, bestraft werden.
3. Für die erste Wiederholung des Bruches dieser Bedingungen, soll die Strafe, die in Folge des vorhergehenden Artikels ausgesprochen wurde, verdoppelt, für den zweiten verdreifacht werden, und so fort.

Beschlossen vom Großen Rath den 26. Hornung 1800.
Angenommen vom Senat den 7. März.

Der V. R. beschließt, ꝛc.

Bern, den 8. März 1800.

Präsident Dolder.
General-Sekretär Mousson.

VII.

Gesetz
vom 6. Mai 1800.

Berichtigung der Paragraphen 28, 30, 31 und 32 des peinlichen Gesetzbuches.

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung auf die Einladung der vollziehenden Gewalt durch ihre Botschaft vom 5. April, daß die öffentliche Schaustellung und die Strafe des Prangers in der Meinung des helvetischen Volks den Strafbaren mit einer großen Schande belegt;

Digitized by Google

In Erwägung, daß ein weiser Gesetzgeber diejenigen Strafen mit der größten Schonung anwenden soll, welche die Bürger ihrer Ehre berauben; daß es wichtig ist, den Schuldigen die Mittel zur Besserung und die Möglichkeit zu lassen, die Früchte derselben zu genießen; daß besonders in Rücksicht des weiblichen Geschlechtes das Gesetz bei Bestrafung der allfälligen Verbrechen auf seine Schwäche Rücksicht nehmen, und den öffentlichen Anstand im Auge haben soll; haben,

nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

§. 1. Die öffentliche Schaustellung, welche der §. 28 des peinlichen Gesetzbuches verordnet, soll nur für diejenigen Schuldigen statt haben, welche zu zehn oder mehr Jahre Kettenstrafe, oder zu der Verbannung verurtheilt werden.

§. 2. Die öffentliche Schaustellung soll nur eine Stunde dauern.

§. 3. Der §. 28 des peinlichen Gesetzbuches ist zurückgenommen, insoweit er der gegenwärtigen Verfügung zuwider ist.

§. 4. Keine Weibsperson soll öffentlich zur Schau gestellt werden; nur in dem Falle des §. 31, wo die Prangerstrafe an die Stelle der bürgerlichen Entsetzung gestellt ist, soll die verurtheilte Weibsperson den öffentlichen Verweis anhören, den der §. 32 vorschreibt; allein der zweite Artikel des gleichen Paragraphs, der mit den Worten anfängt:

„Hierauf wird der Verurtheilte zwei Stunden lang am Pranger" u. s. w.

soll gegen dieselbe nicht in Vollziehung gebracht werden.

§. 5. Im Fall der bürgerlichen Entsetzung, nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs Paragraph 30 wird der Schuldige bloß mit dem in dem ersten Artikel dieses Paragraphs vorgeschriebenen öffentlichen Tadel belegt. Der zweite Artikel dieses Paragraphs 30 ist durch gegenwärtiges Gesetz zurückgenommen.

Digitized by Google

§. 6. Im Gegentheil ist die Prangerstrafe, welche der zweite Artikel des Paragraph 32 festsetzt, gegen die Fremden, welche nicht mit einer bürgerlichen Entsetzung bestraft werden können, und gegen diejenigen, die schon einmal zu einer peinlichen Strafe, verurtheilt wurden, beibehalten.

Beschlossen vom Großen Rath den 2. Mai 1800.
Angenommen vom Senat den 6. gleichen Monats.
Der V. R. beschließt, rc.

Bern, den 7. Mai 1800.

Präsident Dolder.
General-Sekretär Mousson.

VIII.

Beschluß
vom 30. August 1800.

Bezahlung der Judicialkosten, die der Nation zur Last fallen. Einleitung der Judicialkosten, in welche Individuen verurtheilt werden.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über die Beschlüsse vom 29. Heumonat und 16. August 1799 in Betreff der Bezahlung der Judicialkosten, die der Nation zur Last fallen, als auch der Eintreibung der Judicialkosten, in welche Individuen verurtheilt werden;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 2. April 1800 und die erfolgte Bezahlung der Gerichte, durch die Parteien, Abänderungen in obigen Beschlüssen veranlassen;

In Erwägung auch, daß die Vollziehung der Urtheilsprüche und die Einziehung der Judicialkosten gesichert; daß eine genaue Comptabilität in diese Staatsausgaben gebracht; und daß endlich

Digitized by Google

ein einfacher und geschwinder Gang in die Betreibung derselben gesetzt werden soll;

beschließt:

§. 1. An das Ende eines jeden Criminal- oder correktionellen Urtheils soll das Verzeichniß der durch die daherigen Prozeduren veranlaßten Unkosten beigesetzt werden.

§. 2. Dieses Verzeichniß soll enthalten:

1. Die Gebühren für die Gerichte, Gerichtschreiber, Verhörkommissionen u. s. w., nach Anweisung der Emolumententarife vom . . .
2. Die Taggelder für die Zeugen und andere Personen, die zur Beleuchtung des Prozesses vorgeladen wurden.
3. Die Unkosten wegen der Verhaftnehmung, Bewahrung, Gefangenschaft, Nahrung, Abwart und Transportirung.

§. 3. Der Gerichtsschreiber des Gerichts, welches das Urtheil aussprach, wird alle die daherigen Kostenangaben sammeln, und aus denselben obiges Verzeichniß entwerfen.

§. 4. Wenn ein Criminal- oder correktionelles Urtheil vor einen höhern Richter gezogen wird, so setzt der Gerichtsschreiber dieses Gerichts dem Urtheil ebenfalls die Kosten bei, die vor demselben aufgelaufen sind.

§. 5. Der Gerichtsschreiber des Gerichts, von welchem ein Criminal- oder correktionelles Urtheil an den obersten Gerichtshof cassations- oder appellationsweise gebracht wird, schreibt am Fuße des Urtheils gleichfalls die Kosten an, die dieser Rekurs veranlaßte.

§. 6. Der Gerichtsschreiber eines Gerichts, welches endlich in einer criminal- oder correktionellen Sache gesprochen hat, wird eine Abschrift des Urtheils sammt dem Kostenverzeichniß der Munizipalität des Orts übersenden, wo der Verurtheilte seßhaft ist, welche dann durch ihren Prokurator die Bezahlung derselben aus seinen Mitteln eintreiben soll.

§. 7. Die Munizipalität überliefert die bezogenen Unkosten

Digitized by Google

dem Gericht, vor welchem der Prozeß ist beurtheilt worden. Aus diesem tilgt dann der Gerichtschreiber die daherigen Ansprachen.

§. 8. Im Fall der Mittellosigkeit des Verurtheilten, stellt die Munizipalität darüber ein förmliches Zeugniß nebst Anzeige der Schritte aus, die vom Munizipalprokurator zu Enthebung der Kosten gemacht wurden. Dieses Zeugniß wird dem betreffenden Gericht übersendet.

§. 9. Die Munizipalität kann die Eintreibungskosten im Fall der Insolvabilität des Verurtheilten, aus der Kasse der Strafgelder entheben, die zufolge des Gesetzes vom 9. Wintermonat hinter ihr liegt. Wenn sich aber darin nicht die hinlänglichen Fonds befinden würden, so rechnet sie diese Kosten dem Gericht an, um mit den übrigen getilgt zu werden.

§. 10. Die in den Paragraphen 6 und 7 dieses Beschlusses vorgeschriebenen Verfügungen werden bei Urtheilssprüchen, die vom obersten Gerichtshofe in Criminalsachen ausgesprochen werden, von jenem Gericht und Gerichtschreiber besorgt, von welchem die Sache appellando an den obersten Gerichtshof gelangte.

§. 11. Der Gerichtschreiber und die Munizipalität sind für Vernachlässigungen, die ihnen in Betreibung dieser Judicialkosten und allfälligen Strafgelder können beigemessen werden, gegen die Anforderer derselben persönlich verantwortlich.

§. 12. Die Verwaltungskammern können auf Ansuchen der Gerichte und in Fällen, wo dringliche Judicialausgaben vor Beurtheilung der Prozedur müssen gemacht werden, denselben auf Rechnung Vorschüsse zukommen lassen.

§. 13. Die Verwaltungskammern stellen den Gerichten dann die Summe der Judicialkosten zu, die auf den Staat fallen.

§. 14. Alle Kostenlisten, zu deren Bezahlung in Criminal- oder correktionellen Fällen entweder der Staat verurtheilt wird, oder die ihm wegen Insolvabilität des Verurtheilten zur Last fallen, müssen zuerst vor dem betreffenden Gericht geprüft und ermäßigt (moderirt) werden. Ebenfalls können die Verwaltungs-

Digitized by Google

kammern keine Kostenverzeichnisse, zu denen Individuen verurtheilt wurden, weder annehmen noch bezahlen, bis durch das Gericht wird bezeugt sein, daß die erforderlichen Schritte zur Enthebung dieser Kosten auf den Mitteln des Verurtheilten gemacht wurden, und wegen Mittellosigkeit auf ihn nicht haben können enthoben werden. Diese Zeugnißscheine sollen die Verwaltungskammern ihren Rechnungen beilegen.

§. 15. Die Beschlüsse des ehemaligen Direktoriums vom 29. Heumonat und 16. August 1799, so wie jede andere Verordnung der vollziehenden Gewalt, die dem gegenwärtigen Beschluß entgegengesetzt ist, sind zurückgenommen.

§. 16. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

Bern, den 30. August 1800.

Präsident Frisching.
General-Sekretär Mousson.

IX.

Gesetz

vom 6. Christmonat 1800.

Ueber Ankündigung des gegen einen Verbrecher von einem Kantonsgericht ausgesprochenen Todesurtheils.

Der gesetzgebende Rath auf den Antrag seiner Criminalgesetz-Kommission;

In Erwägung, daß die hin und wieder in Helvetien herrschende Gewohnheit, einem Verbrecher sein von dem Kantonsgericht ausgesprochenes Todesurtheil bekannt zu machen, noch ehe der oberste Gerichtshof es endlich bestätigt hat, eine unnöthige Grausamkeit ist;

Digitized by Google

In Erwägung, daß die in dem Gesetz vom 1. Weinmonat 1799 enthaltene Zeitbestimmung von zehn Tagen für Cassations- und Appellationsbegehren über Criminalurtheile zu jener Anzeige der Todesurtheile ebenfalls aufzufordern scheint;

verordnet:

Das von einem Kantonsgericht gegen einen Verbrecher ausgesprochene Todesurtheil soll vor der endlichen Bestätigung des obersten Gerichtshofes nicht dem Verurtheilten selbst, sondern bloß seinem Vertheidiger bekannt gemacht werden.

Beschlossen vom gesetzgebenden Rath den 6. Christmonat 1800.

Der V. R. beschließt, ꝛc.

Bern, den 8. Christmonat 1800.

Präsident Schmid.
Interims-General-Sekretär Briatte.

X.

Gesetz
vom 25. April 1801.

Befugniß der richterlichen Gewalt, Inquisiten, die zwar nicht gesetzlich überwiesen worden, aber auf welchen ein starker Verdacht, nach der Ueberzeugung zweier Drittheile der Richter, haftet, zur Bezahlung der Gefängniß- und Prozedurkosten zu verfällen.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des obersten Gerichtshofs vom 10. Christmonat 1800 an den Vollziehungsrath, und die beistimmende Botschaft desselben vom 10. Januar 1801 an die Gesetzgebung, und nach Anhörung der Criminalgesetz-Kommission;

In Erwägung, daß sich öfters der Fall ereignet, wo am

Digitized by Google

Ende einer gerichtlichen Unterſuchung, der rückſichtlich eines angeſchuldeten Vergehens loszuſprechende Inquiſit dennoch offenbar durch zweideutige und allem äußern Schein nach ſchuldbare Handlungen, ſich ſelbſt den Verdacht, das Vergehen begangen zu haben, zugezogen, und dadurch ſeine Verhaftung und Prozedur ſelbſt veranlaßt oder verlängert hat;

In Erwägung, daß auch zuweilen der höchſte Grad des Verdachts, das Verbrechen begangen zu haben, fortdauernd auf demjenigen ruhet, der aus Mangel eines vollſtändigen rechtlichen Beweiſes von der auf das Vergehen geſetzten Strafe losgeſprochen werden mußte;

In Erwägung, daß in dieſen beiden Fällen die Koſten der Verhaftung und der Prozedur nicht dem Staate, der ſeiner Pflicht ein Genügen leiſtete, ſondern demjenigen auffallen ſollen, der durch ſeine gefährdevollen oder höchſt verdächtigen Handlungen den Staat zu dieſem Schritte nöthigte;

In Erwägung endlich, daß, bis zur Einführung einer vollſtändigen Organiſation des peinlichen Rechtsgangs, ſelbſt zur Verhütung eines willkührlichen Verfahrens, eine einſtweilige Vorſchrift erforderlich iſt;

verordnet:

§. 1. Wenn ein Angeklagter von dem ihm angeſchuldeten Verbrechen durch den Richter losgeſprochen wird, und es ſich aber aus der mit ihm verführten Prozedur ergiebt, daß entweder der Angeklagte durch gefährdevolle Handlungen gegründeten Anlaß zu ſeiner Verhaftung und Anklage gegeben hat, oder daß ſolche Indizien auf ihm liegen bleiben, die ihn des begangenen Verbrechens fortdauernd in einem hohen Grade verdächtig machen, ſo kann der Richter demſelben ſowohl die Gefangenſchafts- als Prozedurkoſten zu bezahlen auflegen.

§. 2. Zur Gültigkeit eines ſolchen außerordentlichen Koſtenſpruchs iſt ſtets die Mehrheit von zwei Drittel Stimmen der anweſenden Richter des erſtinſtanzlichen Tribunals, vor welchen die Prozedur verführt wurde, erforderlich.

Digitized by Google

§. 3. Ein solcher Kostenspruch soll von dem erstinstanzlichen Tribunal stets motivirt, das heißt, die Handlungen oder Indizien, auf welche er sich gründet, bestimmt darin angezeigt werden.

§. 4. Eben dieser vor die obere Instanz inner dem behörigen Termin appellirte Kostenspruch, muß zu seiner Gültigkeit auch daselbst mit zwei Drittel Stimmen der sitzenden Richter bestätigt werden.

§. 5. Sobald das erstinstanzliche Tribunal den Angeklagten von der Strafe, die auf dem ihm zur Last gelegten Vergehen haftet, losgesprochen, und der öffentliche Ankläger dieses Urtheil nicht appellirt hat, so soll der Losgesprochene sofort in Freiheit gesetzt werden, obgleich er zur Bezahlung der Verhaftungs- und Prozedurkosten verfällt worden wäre.

§. 6. Die Bezahlung der Verhaft- und Prozedurkosten, nachdem sie von dem erstinstanzlichen Richter festgesetzt worden sind, sollen wie übrige richterliche Kostensprüche nach der Rechtsübung jeden Orts, eingetrieben werden.

§. 7. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschlossen vom gesetzgebenden Rath den 27. April 1801.

Präsident Dolder.
General-Sekretär Mousson.

XI.

Gesetz

vom 29. April 1801.

Verbesserung eines in den Artikeln 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, deutschen Textes, eingeschlichenen Redaktions-Fehlers.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 28. März letzthin und nach Anhörung der Criminalgesetz-Kommission;

Digitized by Google

In Erwägung, daß in dem Artikel 204 des peinlichen Gesetzbuchs zwischen der deutschen und französischen Abfassung ein wesentlicher Unterschied sich vorfindet, welcher Unterschied in einem für ganz Helvetien angenommenen peinlichen Gesetzbuche nicht in dem Sinne des Gesetzes liegen kann, sondern sich blos aus Irrthum eingeschlichen haben muß;

verordnet:

§. 1. Der Artikel 204 und auch der Artikel 205 des peinlichen Gesetzbuchs, wie sie in der deutschen Abfassung lauten, sind zurückgenommen.

§. 2. An deren Stelle sind die zwei folgenden Artikel gesetzt.

„Artikel 204. Wer, in bürgerlichen Rechtssachen, des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit sechsjähriger Stockhausstrafe belegt werden."

„Artikel 205. Wer, in Criminalsachen, des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt, und wenn der Angeklagte, in dessen Prozeß das falsche Zeugniß abgelegt wird, zum Tode verurtheilt worden wäre, so soll der Aussteller des falschen Zeugnisses mit dem Tode bestraft werden."

§. 3. Dieses Gesetz soll in deutscher Sprache gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschlossen vom gesetzgebenden Rath den 30. April 1801.

Der V. R. beschließt, ꝛc.

Bern, den 30. April 1801.

Präsident Dolder.

General-Sekretär Mousson.

Digitized by Google

XII.

Gesetz

vom 11. Brachmonat 1801.

Abänderungen der in dem Artikel 184 des peinlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Strafen.

Der gesetzgebende Rath, zufolge verschiedener ihm zugekommener Bittschriften über die in dem Artikel 184 des peinlichen Gesetzbuchs zu treffenden Abänderungen, und nach Anhörung des Berichts seiner peinlichen Gesetzgebungskommission;

In Erwägung, daß dieser 184ste Artikel des peinlichen Gesetzbuchs, betreffend die Behinderung des Diebstahls öffentlich ausgestellter Gegenstände, die hierüber nöthigen Unterscheidungen nicht enthält, und Verbrechen von sehr verschiedener Größe und Wichtigkeit mit der gleichen Strafe belegt;

In Erwägung der Nothwendigkeit, den Ackerbau, den Tuch- und den Viehhandel, als Quellen des Nationalwohlstandes auf kräftigere Weise zu beschützen;

verordnet:

§. 1. Der Diebstahl von Klein-Vieh, als Schafen, Hammeln, Kälbern, Schweinen, Ziegen und dergleichen, welche bei Tage auf Weiden oder Feldern, als dem öffentlichen Zutrauen nothwendig ausgesetzt, durch eine einzige Person verübt wird, soll mit zweijähriger Kettenstrafe bestraft werden, geschieht er bei Nacht, so ist vierjährige Kettenstrafe darauf gelegt; geschieht er bei Tag durch mehrere Personen, so steht vierjährige Kettenstrafe darauf; wird aber der Diebstahl bei Nacht durch zwei oder mehrere Personen begangen, so ist achtjährige Kettenstrafe darauf gelegt. Wäre der Diebstahl mit Mordgewehr begangen worden, so ist sechszehnjährige Kettenstrafe darauf gesetzt.

§. 2. Der Diebstahl von größerem Vieh, als Pferden und andern Lastthieren, Ochsen, Kühen, welcher bei Tage durch eine

Digitized by Google

einzige Person auf solchen, der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Weiden oder Feldern, verübt wird, ist mit vierjähriger Kettenstrafe zu belegen; wird er durch zwei oder mehrere Personen begangen, so wird er mit achtjähriger Kettenstrafe belegt; wird er bei Nacht durch eine einzige Person begangen, so ist achtjährige Kettenstrafe darauf zu legen. Wird er bei Nacht durch zwei oder mehrere Personen begangen, so wird er mit zwölfjähriger Kettenstrafe belegt. Wird aber der Diebstahl mit Mordgewehr verübt, so ist zwanzigjährige Kettenstrafe darauf gelegt.

§. 3. Der Diebstahl von Leinwand, Mousseline, Tüchern, welche auf dem Lande zum Bleichen oder Ausrüsten ausgestellt, und somit der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, wenn er bei Tage durch eine einzige Person begangen wird, soll mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt werden; wird er durch zwei oder mehrere Personen begangen, so ist zwölfjährige Kettenstrafe darauf gesetzt. Wird er bei Nacht durch eine einzige Person verübt, so ist zwölfjährige Kettenstrafe darauf gelegt; wird er aber durch zwei oder mehrere Personen verübt, so ist sechszehnjährige Kettenstrafe darauf zu legen. Ist aber der Diebstahl mit Mordgewehr geschehen, so ist zwanzigjährige Kettenstrafe darauf gesetzt.

§. 4. Die Widerholungsfälle aller obgemeldter Vergehen werden nach Vorschrift des Artikels 35 des peinlichen Gesetzbuchs bestraft.

§. 5. Wenn bei Verübung eines solchen Diebstahls ein Angriff oder Widerstand mit Mordgewehr geschieht, so wird er mit dem Tode bestraft. Eben so soll auch derjenige, welcher wegen Wiederholung des einen oder andern der obgemeldten Verbrechen gerichtlich wieder eingezogen und überwiesen wird, seit seiner zweiten Verurtheilung zum dritten Male einen der vorgemeldeten Diebstähle verübt zu haben, wegen der Uebertretung seiner vorigen Strafe und wegen seiner doppelten Wiederholung, mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

§. 6. Der Artikel 184 des peinlichen Gesetzbuchs, so wie die andern Gesetze, die sich darauf beziehen, sind zurückgenommen, in soweit sie dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes entgegen sind, welches übrigens auch, nach Inhalt des Gesetzes vom 27. Januar 1800 unter der Milderungsbefugniß des Richters steht.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschlossen vom gesetzgebenden Rath den 11. Brachmonat 1801.

Der V. R. beschließt, ꝛc.

Bern, den 16. Brachmonat 1801.

Präsident Savary.
General-Sekretär Mousson.

XIII.

Beschluß
vom 30. Heumonat 1801.

Stempelbefreiung aller und jeder durch den öffentlichen Ankläger betriebenen Criminalprozeduren und darauf Bezug habenden Schriften, mit Ausnahme des richterlichen Spruches.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung, daß wenn gleich der 9te Artikel des Gesetzes vom 15. Christmonat diejenigen Criminalprozeduren, welche wegen unvermögenden Umständen der Verurtheilten dem Staate zur Last fallen, nicht namentlich stempelfrei erklärt hat, der Geist dieses Artikels doch hinreichend beweist, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, dem Staate alle unnützen Unkosten und Schwierigkeiten einer Comptabilität und einer Controlle, die dem öffentlichen Schatze keine Vortheile gewähren würden, zu vermeiden;

Digitized by Google

Nach angehörtem Berichte seines Ministers der Justiz und der Finanzen;

beschließt:

§. 1. Alle und jede durch den öffentlichen Ankläger betriebene Criminalprozedur und darauf bezughabende Schriften, sollen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, jedoch mit Ausnahme des richterlichen Ausspruchs, welcher immer auf Stempelpapier geschrieben werden soll.

§. 2. Eine solche Prozedur soll sogleich nach ihrer Beendigung mit allem dazu gehörigen und dem Gerichte dargelegten Akten zusammengebunden, durch den Gerichtschreiber dem Distriktsstatthalter zugestellt werden, welcher die erste und letzte Seite paraphiren, an dieser ein den sämmtlichen Betrag der Stempelgebühr anzeigendes Visa beisetzen, und genaue Notiz davon nehmen wird.

§. 3. Diese solcher Gestalt an Stempelstatt visirte Prozedur soll dem Gerichtschreiber immer in zwei Tagen wieder zurückgestellt werden; dieser soll den Betrag des Visa in das Verzeichniß der Prozedurkosten eintragen, und die Bezahlung dieser Kosten in Gemäßheit des Beschlusses vom 30. August 1800 aus dem Vermögen der Verurtheilten betreiben.

§. 4. Die Distriktsstatthalter sollen vom 15. bis zum 20. jeden Monats, dem Einnehmer ihres Distrikts die Note der solchergestalt von ihnen an Stempelstatt visirten Prozeduren zustellen.

§. 5. Im Fall daß das Vermögen des Verurtheilten zu Bezahlung der Prozedurkosten hinreichte, sollen die Distriktsgerichtsschreiber den Betrag des Visa, so wie er ihnen eingeht, in die Kasse des Einnehmers liefern, welcher dann dem Distriktsstatthalter, der das Visa besorget hat, eine Provision von zehn vom Hundert von dem Betrage dieser Visa ausbezahlen wird.

§. 6. Die Gerichtschreiber der Kantonsgerichte, die Kantons-Unter-Statthalter, und die Obereinnehmer haben in Rücksicht der bei den Kantonsgerichten eingeleiteten Criminalprozeduren

Digitized by Google

eben die Vorschriften, Formalitäten und mit Beobachtung dergleichen gegenseitigen Verhältnisse zu befolgen, welche im gegenwärtigen Beschlusse den Distriktsstatthaltern, Distriktsgerichtschreibern und Einnehmern vorgeschrieben worden.

§. 7. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, allen Gerichten in der Republik, so wie allen in demselben benannten Beamten mitgetheilt, und die beiden Minister der Justiz und der Finanzen mit der Vollziehung desselben beauftragt sein.

Bern, den 30. Heumonat 1801.

Präsident Schmid.
General-Sekretär Mousson.

XIV.

Beschluß
vom 10. Wintermonat 1801.

Nichtzugestattende Einwendung gegen die Rechtmäßigkeit der Kostenlisten von Criminal- und Zuchtpolizei-Prozeduren, die der Staat für deren Beziehung zu verführen hat.

Die durch das Dekret vom 27. Weinmonat 1801 eingesetzte vollziehende Gewalt, nach angehörtem Berichte seines Justizministeriums über die Prozesse, welche der Staat für die Beziehung der Kostenlisten von Criminal- und Zuchtpolizei-Prozeduren zu verführen hat;

In Erwägung der beträchtlichen Nachtheile, die aus den endlosen Chicanen entspringen, durch welche Ungehorsam und Arglist der Bezahlung so unbestreitbarer Schulden auszuweichen suchen;

beschließt:

§. 1. Es ist den Präsidenten an den Bezirksgerichten und

Digitized by Google

den Tribunalien selbst ausdrücklich untersagt, irgend eine Einwendung gegen die Rechtmäßigkeit von solchen Kostenlisten, nachdem sie gehörig ermäßigt worden, im Rechten zu gestatten; indem sogleich mit Pfandaustragung und Vergantung dabei zuwerkgegangen werden soll.

§. 2. Das Justizministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Bern, den 10. Wintermonat 1801.

Der Präsident der vollziehenden Gewalt:
Dolder.

Der Sekretär derselben:
Mousson.

XV.

Beschluß
vom 15. Wintermonat 1801.

Von den Kantonsgerichtshöfen am Ende jeden Monats dem Regierungsstatthalter einzugebendes Verzeichniß der während demselben gefällten peinlichen Strafurtheile, welche Ehrlosigkeit nach sich ziehen, um in die öffentlichen Blätter des Kantons eingerückt zu werden.

Die vollziehende Gewalt, nach angehörtem Bericht des Justizministers über die Unzulänglichkeit der Strafurtheile gegen Verbrechen, um den Fortschritten des Lasters und der Vermehrung der Uebelthaten zu steuern;

In Erwägung, daß durch die öffentliche Bekanntwerdung der Strafen, derselben heilsame Absichten vorzüglich bewirkt werden;

Digitized by Google

beschließt:

§. 1. Die Kantonsgerichtshöfe sollen am Ende jedes Monats dem Regierungsstatthalter ein kurzgefaßtes Verzeichniß der während demselben gefällten peinlichen Strafurtheile, welche Ehrlosigkeit für die Verurtheilten nach sich ziehen, eingeben.

§. 2. Dieses Verzeichniß soll auf den Befehl des Regierungsstatthalters in die öffentlichen Blätter des Kantons eingerückt werden.

§. 3. Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 15. Wintermonat 1801.

Der Präsident der vollziehenden Gewalt:
Dolder.

Der Sekretär:
Mousson.

XVI.

Beschluß
vom 10. März 1802.

Eines Staatsverbrechens angeschuldigten Personen, bei der Beurtheilung der Vorfrage über die Anklage, zu gestattenden Vertheidiger.

Der Kleine Rath,

Nach angehörtem Bericht des Departements der Rechtspflege und Polizei, und

In Erwägung, daß der freie Gebrauch der rechtmäßigen Vertheidigungsmittel keinem Angeklagten verweigert werden soll;

Digitized by Google

Daß der Staat und die Regierung in Fällen von Staatsverbrechen, wo sie selbst der beleidigte Theil und Ankläger sind, das Vertheidigungsrecht des Angeklagten nicht beschränken dürfen;

Daß der Titel VII des Gesetzes über die Organisation des obersten Gerichtshofes zwar nicht vorschreibt, daß den eines Staatsverbrechens angeschuldigten Personen, Vertheidiger gestattet werden sollen, die Zulassung solches aber auch nicht verbietet; daß hingegen der Titel VIII des nämlichen Gesetzes, das die Grundsätze des peinlichen Verfahrens bestimmter entwickelt, dem angeschuldigten öffentlichen Beamten ausdrücklich das Recht der Vertheidigung bei Entscheidung der Vorfrage der Anklage vorbehält; daß Beamte hierin keines Vorrechts, sondern daß alle Bürger, ohne Ausnahme, vor dem Gesetz gleiche Rechte genießen sollen;

beschließt:

§. 1. Allen eines Staatsverbrechens angeschuldigten Personen soll zu Besorgung ihres Rechts, bei der Beurtheilung der Vorfrage über die Anklage, auf ihr Begehren ein Vertheidiger gestattet werden.

§. 2. Dieser Vertheidiger hat, nach Beendigung der Präcognitionsverhöre, den Zutritt zu dem Angeschuldigten, unter Aufsicht eines von dem Kantonsgericht beizuordnenden Richters oder Polizeibeamten.

§. 3. Sowohl die mit dieser Aufsicht beauftragten Personen, als der Vertheidiger sind schuldig, über dasjenige, was dem Letztern, von Seite des Angeschuldigten eröffnet wird, das tiefste Geheimniß zu beobachten; dem Vertheidiger wird zu diesem Ende von dem Kantonsgericht ein Gelübde abgenommen.

§. 4. Dem Vertheidiger steht die Einsicht aller auf die Sache sich beziehenden Akten zu.

§. 5. Bei Beurtheilung der Frage über die Anklage, soll der Angeschuldigte persönlich vor das Gericht gestellt, die Akten vorgelesen, der öffentliche Ankläger, und nach ihm der Angeschuldigte, oder sein Vertheidiger, angehört werden.

Digitized by Google

§. 6. Dieſes Verhör ſoll öffentlich ſein.

§. 7. Wenn jedoch in den Akten, Anzeigen, Thatſachen und Umſtände zum Vorſchein kämen, welche die Beobachtung des Geheimniſſes erfordern würden, ſo kann das Kantonsgericht nach Beſchließung des Vorverhörs erkennen, daß obgedachtes Verhör bei verſchloſſenen Thüren vor ſich gehen ſoll.

§. 8. Dieſer Beſchluß ſoll motivirt, dem Angeſchuldigten und ſeinem Vertheidiger eröffnet, und den Akten beigelegt werden.

§. 9. Der Vertheidiger des Angeſchuldigten iſt in dieſem Falle zur Geheimhaltung des Inhaltes der Akten verpflichtet, bis zur gänzlichen Beendigung des Prozeſſes.

§. 10. Eine den obigen Vorſchriften zuwiderlaufende Verletzung des Geheimniſſes kann in keinem Fall zum Nachtheil des Angeſchuldigten gebraucht werden.

§. 11. Nach beendigter Spezial-Inquiſition ſoll dem Vertheidiger ebenfalls der Zutritt zu dem Angeklagten, unter der oben im §. 2 beſtimmten Aufſicht, geſtattet werden, und die Einſicht der Akten offen ſtehen.

§. 12. Bei der Beurtheilung des Angeklagten ſoll auf die oben im §. 5 feſtgeſetzte Weiſe verfahren werden. Die dießörtigen Verhöre ſollen aber allemal öffentlich und niemals bei verſchloſſener Thüre vor ſich gehen.

Das Departement der Rechtspflege und Polizei iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes, und mit der Verſendung derſelben an alle Regierungsſtatthalter der Republik zu Handen der ſämmtlichen Kantonsgerichte beauftragt.

Bern, den 10. März 1802.

Der Landammann, Präſident des Kleinen Raths:
A. Reding.

Der Ober-Schreiber:
Mouſſon.

Digitized by Google

Beschluß

vom 9. Herbstmonat 1802.

Beauftragung der Distriktsgerichte in dem Kanton Bern mit der Eintreibung sämmtlicher betreffenden gerichtlichen Bußen.

Der Vollziehungs-Rath, nach angehörtem Bericht seines Justizdepartements, über die Nachlässigkeit, womit die gerichtlichen Bußen in dem Kanton Bern eingetrieben werden, und die dadurch erwachsenden Nachtheile für die Bestrafung der Frevel und die Polizei überhaupt;

Da diese Nachlässigkeit größtentheils der fehlerhaften Einrichtung zugeschrieben werden muß, daß die Munizipalitäten mit Eintreibung der Bußen befaßt sind, anstatt daß solche weit besser und einfacher durch die Gerichte selbst besorgt werden könnte; und da es dringlich ist, durch eine zweckmäßige Abänderung diesem Uebel abzuhelfen, und die beträchtlichen ausstehenden Rückstände einzutreiben;

beschließt:

§. 1. Von nun an liegt die Eintreibung sämmtlicher gerichtlicher Bußen in dem Kanton Bern nicht mehr den Munizipalitäten, sondern dem betreffenden Distriktsgerichte, welches die Buße auferlegt hat, selbst ob.

§. 2. Der Ertrag dieser Bußen soll in eine besondere Kasse gelegt, und zu Bestreitung der Criminalkosten verwendet werden.

§. 3. Die Verwaltungskammer wird sich von den Gerichten über ihre Verwendung genaue Rechnung ablegen lassen.

§. 4. Die Munizipalitäten sind gehalten, dem betreffenden Distriktsgerichte ein Verzeichniß der noch rückständigen Bußen einzusenden, damit auch diese nach gegenwärtiger Vorschrift eingetrieben werden mögen.

§. 5. Die Criminal-Gefangenschafts- und Prozedurkosten sollen ebenfalls in Zukunft von den Gerichten unmittelbar und

Digitized by Google

ohne Dazwischenkunft der Munizipalitäten eingezogen, und der Verwaltungskammer über den Eingang derselben Rechnung abgelegt werden.

§. 6. Die Einziehung sowohl der Bußen als der Criminalkosten soll nach derjenigen summarischen Verfahrungsart geschehen, welche das Gesetz vom 1. Heumonat 1799 für die Beziehung der Staatsauflagen vorschreibt.

§. 7. Das Justizdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze und Beschlüsse eingerückt werden soll.

Bern, den 9. Herbstmonat 1802.

Der Landammann, Präsident des Vollziehungs-Raths:
Dolder.

Der General-Sekretär:
Mousson.

XVIII.

Gesetz.

Modifikationen des peinlichen Gesetzbuches vom 4. Mai 1799.

Vom 27. Juni 1803.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Kantons Bern.

Nachdem Wir es Uns als einen der ersten Gegenstände Unserer landesväterlichen Vorsorge haben angelegen sein lassen, den Zustand der peinlichen Gesetzgebung des Landes, so wie Wir sie bei Unserm Regierungsantritte angetroffen haben, in Betrachtung zu ziehen; nach sorgfältiger Prüfung derselben dann Uns von der Unvollkommenheit ihrer Grundanlage und von der Mangelhaftigkeit ihrer Vorschriften haben überzeugen müssen,

Digitized by Google

zugleich aber Uns nicht haben bergen können, daß dermalen bei einer gänzlichen Abschaffung des peinlichen Gesetzbuches vom 4. Mai 1799 und seiner Supplemente die Beurtheilung der peinlichen Fäll wider Unsern Willen der uneingeschränkten Willkühr des Richters überlassen bliebe: so haben Wir dem Besten der Sache am dienlichsten erachtet, einstweilen und bis eine eigene vaterländische Gesetzgebung in peinlichen Sachen wird bearbeitet werden können, einerseits theils durch Herstellung der wenigen vormaligen peinlichen Gesetze, theils durch Aufhebung der rechtswidrigen und der offenbar unzweckmäßigen Vorschriften des genannten peinlichen Gesetzbuches; andererseits dann durch eine Erweiterung der richterlichen Befugniß zu Schärfung sowohl als zu Milderung der gesetzlichen Strafe bis zu gewissen bestimmten Grenzen, das mehrgedachte peinliche Gesetzbuch und seine Supplemente unter folgenden Einschränkungen zu einer dadurch berichtigten und unschädlich gemachten allgemeinen Richtschnur für die peinlichen Gerichte fortbestehen zu lassen. Wir verordnen demnach, was von einem zum andern folget:

1) Alle diejenigen peinlichen Fälle, welche durch Satzungen der Bernischen Gerichtsordnung beschlagen werden, sollen von nun an nach dieser, und blos subsidiarisch nach dem peinlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1799, behandelt und beurtheilet werden.

2) Alle diejenigen Vergehen, über welche in gedachtem peinlichen Gesetzbuche und in der Bernischen Gerichtssatzung keine bestimmte Vorschrift aufgestellt ist, sollen entweder nach ältern in Kraft gebliebenen Ordnungen, oder, wann deren keine vorhanden sind, nach dem Ermessen des Richters bestraft werden; wobei jedoch in dem erstern Falle ausdrücklich die dem Richter durch das Gesetz vom 27. Jänner 1800 einberaumte Milderungsbefugniß vorbehalten wird.

3) Gänzlich aufgehoben und zurückgenommen sind folgende §§. des peinlichen Gesetzbuches: §§. 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 19, 22, 23, 25, 26, 34, (39 von den Worten: Nur

Digitized by Google

unter denjenigen Bedingen u. ſ. w. bis zu Ende) 53, 54, 55, der ganze ſiebente Titel des erſten Theiles, 56 — 67, 128, 129, 162.

Der ganze erſte Titel des zweiten Theils: „Von Verbrechen gegen das gemeine Weſen“ iſt dahin abgeändert: daß er ſich nicht mehr auf die vormalige helvetiſche Republik, ihre Gewalten und Beamten, ſondern auf die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft, ihre Verfaſſung und Regierung, und abſonderlich auf hieſigen Kanton, ſeine Verfaſſung, Regierung und deren Beamte, nach Maßgabe der veränderten Umſtände, beziehen ſoll; dieſes Dispoſitiv ſoll ſich ferner auf alle übrigen §§. des peinlichen Geſetzbuches ausdehnen, in welchen die erwähnte vormalige helvetiſche Republik und ihre öffentlichen Gewalten angeführt werden.

4) In Erweiterung des §. 4 des Geſetzes vom 27. Jenner 1800, welcher dem Richter geſtattet, die durch das Geſetz beſtimmte Zahl der Strafjahre bis auf den vierten Theil herabzuſetzen, ſoll demſelben auch zugelaſſen ſein, bei obwaltenden ſtärkern Milderungsgründen, die in dem peinlichen Geſetze beſtimmte höhere Strafart umzuwandeln; ſo daß in den genannten Fällen nach drei Abſtufungen:

Die Kettenſtrafe oder Schallenwerkſtrafe,

in

Zuchthaus, Arbeitshausſtrafe, welche (im peinlichen Geſetzbuch unter der Benennung: Einſperrungsſtrafe, vorkommt) oder in Landesverweiſung, und dieſe

in

bloße Einſchlieſſung, oder in Begränzung oder in Leiſtung,

gemildert werden kann.

5) In Fällen, wo die peinlichen Geſetze zehn und mehr Jahre Kettenſtrafe verhängen, iſt dem Criminalgericht überlaſ-

Digitized by Google

sen, je nach eintretenden Schärfungsgründen, noch über die gesetzliche Strafe aus auf den Staupbesen und die Brandmarkung zu erkennen.

6) Bei Verbrechen, die von fremden Landstreichern begangen worden sind, kann von dem peinlichen Gerichte an Platz der gesetzlichen Strafe auf Staupbesen, Brandmarkung und lebenslängliche Landesverweisung, unter Bedrohung schärferer Ahndung in betretendem Falle, erkannt werden.

7) In Erweiterung des §. 1. des Gesetzes vom 6. Mai 1800, kann der Richter die Ausstellung des Verurtheilten in allen denjenigen Fällen aussprechen, wo das Gesetz zehn und mehrere Jahre Kettenstrafe verhängt, wenn schon in Milderung der gesetzlichen Strafe eine mindere Anzahl von Jahren in dem Urtheil wäre festgesetzt worden.

8) Die in den §§. 158 — 161 des peinlichen Gesetzbuchs bestimmten Verbrechen, ferner alle Diebstähle, die mit Beisichtragung von Feuer- und Mordgewehren und mit Anschickung derselben zum wirklichen Gebrauche verübt werden, können bei eintretenden erschwerenden Umständen mit lebenslänglicher Kettenstrafe oder mit dem Tode, und zwar mit dem Strange, bestraft werden.

9) Ein bereits für einen qualifizirten großen Diebstahl bestrafter Dieb kann nach dem Ermessen des Richters, wenn er zum zweitenmal einen beträchtlichen Diebstahl begeht, mit dem Tode bestraft, oder mit lebenslänglicher Ketten- oder Schallenwerkstrafe, belegt werden.

10) In Aufhebung des §. 185 des peinlichen Gesetzbuches sollen diejenigen Diebstähle, die keine derjenigen Eigenschaften an sich tragen, welche in den §§. 158 bis 184 des peinlichen Gesetzbuchs bezeichnet sind, je nach den Umständen entweder peinlich zu behandeln, oder auf dem Wege der Zuchtpolizei zu ahnden, dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellt werden, wobei jedoch derselbe das Maximum von sechs Jahr Kettenstrafe nicht wird übersteigen können.

Digitized by Google

11) Die in den §§. 153 und 154 genannten Verbrechen können unter beschwerenden Umständen mit der Todesstrafe, oder mit lebenslänglicher Kettenstrafe, oder Landesverweisung belegt werden.

12) In einem besondern Dekrete, das den Gerichtsstellen zugefertiget werden wird, sind diejenigen Abfassungsberichtigungen des Textes des peinlichen Gesetzbuchs enthalten, welche unsere Sanktion erhalten haben.

13) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung in Bern, den 27. Juni 1803.

Der Amtsschultheiß,
von Wattenwyl.

Namens des großen Raths,
Der Staatsschreiber,
Thormann.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Gesetz

über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Demnach Wir auf den Vortrag Unsers Justiz- und Polizeiraths Unsere Verordnung wider die Dirnen, so ihre Kinder aussetzen und den Kindermord, sorgfältig geprüft, Wir, in Revision und Vervollständigung derselben, verordnet haben, und

verordnen:

1) Einer nicht in der Ehe lebenden Weibsperson, die nach dem 210ten Tage (30 Wochen) von ihrer Empfängniß an zu rechnen, niederkommt, ohne einem Mitgliede des Chorgerichts die Anzeige ihrer Schwangerschaft gemacht zu haben, fällt die Verheimlichung der Schwangerschaft zur Last, welche, je nach den Umständen, den Verdacht einer rechtswidrigen Absicht begründet.

Unter diesen Umständen ist derjenige von besonderer Erheblichkeit, wenn die Weibsperson ihre Schwangerschaft dem Chorgerichte geläugnet.

2) Die Aeltern sollen auf ihre nicht in der Ehe lebenden Töchter, und die Dienstherrschaften (Meisterleute) auf ihre sich

Digitized by Google

in dem gleichen Falle befindlichen weiblichen Dienstboten ein wachsames Auge haben, und dieselben, wenn sie Gründe haben ihre Schwangerschaft zu vermuthen, darüber zur Rede stellen.

3) Ergibt sich aus dieser Abhörung die Begründtheit des Verdachts; so sollen die Aeltern oder Dienstherrschaften bei ihrer Verantwortlichkeit dafür sorgen, daß die vorgeschriebene Anzeige ohne Säumniß gemacht werde.

4) Stellt hingegen die der Schwangerschaft verdächtige Person die Zumuthung in Abrede, ohne jedoch die Gründe derselben genügend heben zu können; so sollen die Aeltern oder Dienstherrschaften das Chorgericht mit ihrer Vermuthung und den Gründen, durch die sie dazu veranlaßt worden, bekannt machen.

5) Die Vorgesetzten der Gemeinden und die Aerzte und Hebammen sind bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, diejenigen außerehelichen Schwangerschaftsfälle, die ihnen zuverlässig bekannt geworden, einem Mitgliede des Chorgerichts anzuzeigen.

In Betreff der Verpflichtungen der Mitglieder des Chorgerichts, diejenigen außerehelichen Schwangerschaftsfälle, die ihnen selbst bekannt, oder zuverlässig angezeigt worden, dem Chorgerichte vorzubringen, bleibt es bei der in der Ehegerichtssatzung Tit. 5. §. 1. enthaltenen Bestimmung.

6) In dem katholischen Landestheile vertritt einstweilen die Ortsbehörde die Stelle des Chorgerichts (1. 7.), doch kann die schwangere Weibsperson ihre Anzeige auch dem Pfarrer ihres Wohnorts machen, der die Verpflichtung hat, dieselbe ohne Säumniß der Ortsbehörde mitzutheilen.

7) Das Chorgericht, dem eine solche Anzeige gemacht worden (4. und 5.), soll die Person, gegen welche sie gerichtet ist, darüber vernehmen, und ihr die Folgen der Verheimlichung der Schwangerschaft nachdrücklichst vorstellen.

8) Stellt dieselbe bei dieser Abhörung die Zumuthung in Abrede, ohne die gegen sie obwaltenden Verdachtsgründe genügend heben zu können; so muß der Vorfall dem Oberamtmann angezeigt werden.

Digitized by Google

9) Der Oberamtmann soll die Person, gegen welche die Anzeige gerichtet ist, abhören, und dieselbe, wenn sie die Verdachtsgründe nicht genügend heben kann, durch Kunstverständige untersuchen lassen.

10) Eine nicht in der Ehe lebende Weibsperson verheimlicht ihre Niederkunft, wenn sie weder einen Arzt, noch eine Hebamme, noch ehrbare und unverdächtige Zeugen dazu beruft, und sich dieser Unterlassung wegen nicht gehörig rechtfertigen kann. Ist die Niederkunft nach dem 210ten Tage (30 Wochen) ihrer Schwangerschaft erfolgt; so ist sie nur in dem Falle mit der Entschuldigung anzuhören, daß sie von der Geburt übereilt worden, wenn sie vorher ihre Schwangerschaft dem Chorgerichte oder einem Mitgliede desselben angezeigt.

11) Ergibt es sich aus der Untersuchung, daß eine Weibsperson, welche nach dem 210ten Tage (30 Wochen) ihrer Schwangerschaft mit einem todten Kinde niedergekommen, oder deren Kind gleich nach der Geburt gestorben, die Niederkunft blos aus Nachlässigkeit verheimlicht hat; so soll sie bestraft werden wie folgt:

a. wenn sie ihre Schwangerschaft dem Chorgerichte angezeigt, mit sechs- bis achtzehnmonatlicher Einsperrung;

b. wenn sie auch die Schwangerschaft verheimlicht, mit Enthaltung im Zuchthause von ein bis drei Jahren.

12) Hat die schwangere Weibsperson die Verheimlichung der Niederkunft absichtlich veranstaltet, und ist sie nach dem 210ten Tage (30 Wochen) ihrer Schwangerschaft mit einem todten Kinde niedergekommen, oder ihr Kind gestorben, ehe die Niederkunft dem Chorgerichte angezeigt worden; so soll sie mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren belegt werden, wenn durch die Untersuchung nicht Anzeigen einer noch größern Verschuldung zu Tag gekommen.

13) Jede nicht in der Ehe lebende Weibsperson, die ein todtes Kind zur Welt gebracht, oder deren Kind gestorben, ehe die Niederkunft dem Chorgerichte angezeigt worden, soll, wenn

Digitized by Google

weder ein Arzt noch eine Hebamme, nebst wenigstens einer ehrbaren, unverdächtigen Person bei ihrer Niederkunft zugegen gewesen, den Vorfall sogleich dem Oberamtmann durch einen Vorgesetzten anzeigen lassen, und den Leichnam des Kindes nicht beerdigen oder auf die Seite schaffen, bis der Oberamtmann die Beerdigung desselben befohlen.

14) Der Oberamtmann soll in jedem solchen Falle die nöthigen Erkundigungen einziehen, und den Leichnam des Kindes durch einen Arzt untersuchen lassen, worauf er, je nach den Umständen, das Weitere verordnet.

15) Eine Weibsperson, die im Falle des §. 13. ihr todtes Kind beerdigen läßt oder bei Seite schafft, ehe sie dazu die erforderliche Erlaubniß erhalten, macht sich eines an dem Kinde verübten Verbrechens verdächtig, und soll, wenn dieser Verdacht durch die Untersuchung nicht gänzlich gehoben wird, zu einer Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren verurtheilt werden.

16) Eine Weibsperson, die ihr lebendiges und lebensfähiges Kind während oder nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen, die nach dem gewöhnlichen, ihr bekannten Laufe der Dinge den Tod desselben zur Folge haben konnten, vorsätzlich um das Leben bringt, soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

17) Wenn erwiesen ist, daß das Kind lebendig und lebensfähig gewesen, und sein Tod durch lebensgefährliche Handlungen oder Unterlassungen bewirkt worden, allein die mörderische Absicht der Mutter in Zweifel gesetzt werden kann; so ist dieselbe, je nach den Umständen, zu fünf- bis zehnjähriger Schellenwerkstrafe zu verurtheilen.

18) Zu den Umständen, die im Falle der vorhergehenden Satzung besonders zu berücksichtigen sind, gehören die Verheimlichung der Schwangerschaft (1.) und der Niederkunft (10.), und die Anreizungen, welche die Mutter allenfalls von demjenigen, dem sie ihre Schwangerschaft zugemuthet, oder von ihren Aeltern mittelbar oder unmittelbar dazu erhalten haben mag.

Digitized by Google

Die erstern sind erschwerend, die letztern mildernd.

19) Ist die mörderische Absicht und die lebensgefährliche Behandlung des Kindes erwiesen, aber die Lebensfähigkeit oder das wirkliche Leben desselben nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden; so ist die Mutter gleichfalls, je nach den Umständen, zu fünf- bis zehnjähriger Schellenwerkstrafe zu verurtheilen.

20) Wenn eine Weibsperson, die ihre Schwangerschaft verheimlicht, wegen Vernachlässigungen oder Verbrechen bestraft wird, deren sie sich gegen ihre Leibesfrucht zu Schulden kommen lassen; so soll derjenige, dem sie zugemuthet, der Urheber ihrer Schwangerschaft zu sein, wenn er sie mittelbar oder unmittelbar zu der Verheimlichung derselben angereizt, je nach dem Grade seiner Verschuldung, mit einer Einsperrung oder Landesverweisung von sechs Monaten bis zwei Jahren belegt werden.

21) Wird die Weibsperson wegen Ermordung ihres Kindes zum Tode verurtheilt; so soll derjenige, dem sie zugemuthet, der Urheber ihrer Schwangerschaft zu sein, wenn er sie mittelbar oder unmittelbar zu der Verheimlichung derselben angereizt, nebst seinen allfälligen Gehülfen, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, zu einer Zuchthausstrafe von vier bis sechs Jahren verurtheilt werden.

22) Was die zwei vorhergehenden §§. in Betreff desjenigen vorschreiben, welchem die Weibsperson zugemuthet, Urheber ihrer Schwangerschaft zu sein, ist auch auf die Aeltern der Weibsperson anzuwenden, wenn diese sie zu der Verheimlichung der Schwangerschaft angereizt, und auf die allfälligen Gehülfen derselben.

23) Ist die Kindesmörderin durch denjenigen, dem sie zugemuthet, Urheber ihrer Schwangerschaft zu sein, oder durch ihre Aeltern mittelbar oder unmittelbar zu ihrer verbrecherischen That verleitet worden, oder sind ihr der eine oder die andern zu Begehung derselben behülflich gewesen; so soll sie mit der Lebensstrafe verschont, und zu einer Schellenwerkstrafe von zwanzig

Digitized by Google

Jahren verurtheilt, ihre Mitverbrecher aber können, je nach den Umständen, mit der Todesstrafe des Schwerts belegt werden.

24) Eine schwangere Weibsperson, die in einer rechtswidrigen Absicht äußerlich oder innerlich ein Mittel gebraucht, welches nach dem gewöhnlichen, ihr bekannten Laufe der Dinge geeignet ist, den Tod oder die Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken, verschuldet schon dadurch eine Zuchthausstrafe von sechs bis zwölf Monaten.

25) Hat der Gebrauch des Mittels den Tod oder die Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge gehabt; so soll die Person, die es in rechtswidriger Absicht gebraucht, je nach den Umständen, wozu besonders die vorgerückte Reife der Frucht gehört, mit einer Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren belegt werden.

26) Diejenigen, welche einer schwangern Person die Tödtung oder die Abtreibung ihrer Leibesfrucht angerathen, oder ihr durch Darreichung von Mitteln oder auf andere Weise vorsätzlich dazu geholfen haben, sollen mit der gleichen Strafe belegt werden, zu welcher sie verurtheilt wird.

27) Wer einer schwangern Weibsperson ohne ihr Wissen, in einer rechtswidrigen Absicht, abtreibende Mittel beibringt, soll schon deßwegen mit Schellenwerkstrafe von zwei bis sechs Jahren belegt werden. Diese Strafe kann bis auf zehn Jahre erhöht werden, wenn der Gebrauch dieser Mittel für die Weibsperson lebensgefährlich geworden, oder einen dauernden Nachtheil an ihrer Gesundheit zur Folge gehabt hat.

Hat das Mittel den Tod der Person zur Folge gehabt, welcher es beigebracht worden; so kann derjenige, der es ihr beigebracht, mit dem Schwerte hingerichtet werden.

28) Eine Mutter, die ihr unbehülfliches Kind von sich thut und in einem hülflosen Zustande verläßt, oder diese That durch einen Andern vollbringen läßt, begeht das Verbrechen der Aussetzung.

29) Ist das Kind an einem Orte, unter Umständen und auf eine Weise ausgesetzt worden, daß keine Gefahr für sein

Digitized by Google

Leben zu besorgen war; so soll die Mutter, wenn das Kind am Leben geblieben, zu einer Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren, wenn es aber dennoch durch die Aussetzung um das Leben gekommen, zu einer Zuchthausstrafe von zwei bis vier Jahren verurtheilt werden.

30) Ist das Kind an einem Orte, unter Umständen und auf eine Weise ausgesetzt worden, daß sein Leben dadurch in Gefahr gekommen; so ist die Mutter, wenn das Kind gerettet worden, zu einer Schellenwerkstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn es aber um das Leben gekommen, zu einer Schellenwerkstrafe von sechs bis zehn Jahren zu verurtheilen.

31) Geschah die Aussetzung an einem Orte, unter Umständen und auf eine Weise, daß die Rettung des Kindes nicht wahrscheinlich war; so ist dieselbe, je nach dem Erfolge, als eine versuchte oder vollbrachte Tödtung zu beurtheilen.

32) Die Hinwegschaffung eines unehelichen Kindes, durch welche kein anderer Nachtheil für dasselbe entsteht, als daß es ihm erschwert wird den Beweis seiner Herkunft zu führen, ist, je nach der mehr oder weniger zu Tage liegenden bösen Absicht, mit ein- bis zweijähriger Einsperrung oder Landesverweisung zu belegen.

33) Die Personen, welche die Mutter zu der Aussetzung oder Hinwegschaffung des Kindes verleitet, oder ihr dabei Hülfe geleistet, können, je nach den Umständen, zu der gleichen Strafe verurtheilt werden, zu der sie verurtheilt wird.

34) Durch dieses Gesetz wird die Verordnung vom 25. Wintermonat 1763 wider die Dirnen, so ihre Kinder aussetzen und den Kindermord, und alle bestehende Gesetze, welche mit demselben im Widerspruche liegen, aufgehoben; hingegen ist das Strafmilderungsgesetz vom 29. Juni 1803, und das Gesetz über die Umwandlung der Zuchthausstrafen vom 1. Hornung 1819 auf die in diesem Gesetz bestimmten Fälle nicht anwendbar; dasselbe soll von dem 1. April 1823 an in Kraft treten, gedruckt, öffentlich angeschlagen, von den Kanzeln angezeigt, den Chor-

Digitized by Google

gerichten auf dem Lande ausgetheilt, und der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, den 5., 12, 17. und 18. Februar 1823.

Der Amts-Schultheiß:
R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber:
Gruber.

II.

Gesetz
über
Aufruhr und Hochverrath.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes;

In Betrachtung der Unzweckmäßigkeit und der Unvollständigkeit mehrerer Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes des ersten Titels des zweiten Theils des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik in Betreff der Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staates gefährden, und der Schicklichkeit, die Gesetzgebung des alten und des neuen Kantonstheiles hierüber in Uebereinstimmung zu bringen,

beschließt:

I. Hochverrath.

§. 1. Jedes Unternehmen, welches eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, die Anstiftung zu einem Bürgerkriege, die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von dem Auslande, oder die Vergrößerung einer solchen, zum Zwecke hat, ist als Hochverrath anzusehen.

Digitized by Google

§. 2. Als Hochverrath ist auch anzusehen, die absichtliche Unterlassung eines Staatsbeamten, die ihm anvertraute Gewalt zu der Ablehnung einer Gefahr zu gebrauchen, mit welcher die Staatsverfassung, oder die Ruhe und die Sicherheit des Staates bedroht sind.

a. Theilnehmer.

§. 3. Der Theilnahme an diesem Verbrechen macht sich Jeder schuldig, der absichtlich durch Mittheilung von Staatsgeheimnissen, durch Ausspähung, durch Anwerbung Anderer, oder auf irgend eine Weise zu der Ausführung desselben Hülfe geleistet, oder der die Ausführung nicht verhindert, ungeachtet er dieses ohne eigene Gefahr hätte thun können.

b. Strafe.

§. 4. Der Hochverrath kann an dem oder den Urhebern mit dem Tode, und soll mindestens mit zehnjähriger Einsperrung und mit dem Verluste der Ehrenfähigkeit bestraft werden.

§. 5. Die Theilnahme an diesem Verbrechen, so wie der Versuch, eine der als Hochverrath bezeichneten Handlungen zu begehen, der ohne Erfolg geblieben, ist, je nach den Umständen, mit vier- bis zehnjähriger Einsperrung, und, je nach dem Grad der Schuld, mit dem Verlust der Ehrenfähigkeit zu bestrafen.

§. 6. Wer von einer hochverrätherischen Unternehmung zuverlässige Kenntniß hat, und diese nicht sogleich einem obern Vollziehungsbeamten mittheilt, soll, je nach den Umständen, mit ein- bis zweijähriger Einsperrung, oder eben so langer Wegweisung aus dem Kanton bestraft werden: es sei denn, er könne erzeigen, daß das Unternehmen, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine nachtheiligen Folgen mehr für den Staat hätte haben können. Mit der in diesem §. angedrohten Strafe sind jedoch der Ehegatte des Verbrechers und die Verwandten und die Verschwiegerten desselben, in der auf- oder absteigenden Linie und in dem ersten Grade der Seitenlinien, zu verschonen.

§. 7. Wer sich mit Andern in ein hochverrätherisches Unternehmen eingelassen, wird mit aller Strafe verschont, wenn er

Digitized by Google

die ſtrafbare Verbindung der Behörde zu einer Zeit anzeigt, wo ſie noch geheim iſt, und der Zweck derſelben vereitelt werden kann; auch ſoll ſein Name, ſo gut es ſich thun läßt, verſchwiegen bleiben.

II. Aufſtand.

§. 8. Wenn ſich mehr als zehn Perſonen zuſammenrotten, um ſich der Vollziehung eines Geſetzes oder eines Befehls der Regierung thätlich zu widerſetzen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder auf irgend eine Weiſe die öffentliche Ruhe zu ſtören; ſo machen ſie ſich des Vergehens des Aufſtandes ſchuldig.

§. 9. Jeder öffentliche Beamte, Gemeindsvorgeſetzte und Staatspolizeidiener, iſt bei ſeiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die in einem Aufſtande begriffenen Perſonen mit lauter Stimme im Namen der Regierung zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern.

Strafe.

§. 10. Legt ſich auf dieſe Aufforderung der Aufſtand ſogleich, ſo ſind die Anſtifter und Rädelsführer, und die thätigſten Theilnehmer von dem Polizeirichter mit verhältnißmäßigen Gefangenſchafts-, Geld- oder Leiſtungsſtrafen zu belegen; wobei jedoch die Strafen für die Verletzungen anderer Rechte, die ſich dabei zugetragen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten ſind.

III. Aufruhr.

§. 11. Legt ſich der Aufſtand auf die Aufforderung zur Ruhe nicht, ſo daß es nöthig wird, zur Herſtellung der Ruhe und Ordnung Hülfe herbei zu holen, und Gewalt zu gebrauchen; ſo iſt der Aufſtand als Aufruhr, und Jeder, der an demſelben noch ferner Theil nimmt, als Mitſchuldiger anzuſehen.

Strafe.

§. 12. Die Anſtifter oder Rädelsführer eines Aufruhrs ſind, wenn dabei kein wirklicher Schaden verurſacht worden,

Digitized by Google

mit Zuchthaus oder mit Einsperrung von zwei bis vier Jahren, und wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Schellenwerk oder mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren zu bestrafen.

§. 13. Die Theilnehmer an dem Aufruhr sind, je nach dem Grade ihres Verschuldens, mit Zuchthaus oder Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahren zu belegen.

§. 14. Wenn ein Anstifter oder ein Theilnehmer des Aufruhrs sich dabei noch eines andern Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht; so ist derselbe, neben der Strafe des Aufruhrs, noch mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher das Gesetz dieses Vergehen oder Verbrechen bedroht.

IV. Aufsammlung von Kriegsvorräthen.

§. 15. Wer heimlich Waffen oder Kriegsvorräthe aufsammelt, der soll nach Verhältniß des Verdachtes, den seine Absicht dabei treffen mag, und der Gefahr, welche für die öffentliche Ruhe daraus erwachsen könnte, wenigstens mit sechs Monaten Gefangenschaft, oder mit einer Geldbuße von Fr. 300 bis 400 bis zwei Jahren Gefangenschaft bestraft, und die aufgesammelten Waffen oder Kriegsvorräthe sollen zu Handen des Staates konfiszirt und in das Zeughaus abgeliefert werden.

V. Widerstand gegen Beamte.

§. 16. Wer sich einem Beamten in Amtssachen, oder einem Staatspolizeidiener in Vollziehung eines Befehls seines Obern thätlich widersetzt, soll, wenn weder der Beamte, der Staatspolizeidiener, oder eine dritte Person, dabei beschädigt oder verwundet worden, mit dreißig bis sechszig Tagen Gefangenschaft, und wenn eine Beschädigung oder Verwundung eines derselben statt gefunden, wegen seines Widerstandes mit sechs Monaten bis ein Jahr Zuchthaus oder Einsperrung, und wegen der Beschädigung oder Verwundung nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden.

Digitized by Google

VI. Befreiung von Gefangenen.

§. 17. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, soll nach Verhältniß des von dem Befreiten begangenen Vergehens oder Verbrechens und der angewandten Gewalt, mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 18. Wer öffentlich durch Reden, durch Schriften, durch Anschlagung derselben an öffentlichen Orten, oder auf andere Weise zum Hochverrathe, zum Aufstand, zum Aufruhr, zum Widerstand gegen Beamte oder gegen Staatspolizeidiener, oder zu der Befreiung eines Gefangenen auffordert oder anreizt, soll, wenn gleich die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, mit einer Strafe, die von fünfundzwanzig Franken und vier Tagen Gefangenschaft bis auf vierhundert Franken und einhundert Tage Gefangenschaft gesteigert werden kann, belegt werden. Hat er seine Aufforderung oder Anreizung noch mit Geld oder mit Versprechungen unterstützt; so ist die Strafe bis auf zwei Jahre Einsperrung zu verschärfen.

VII. Verhinderung der Bekanntmachung der Gesetze.

§. 19. Wer ein an den gewohnten Orten angeheftetes Gesetz, oder eine Bekanntmachung einer Regierungsbehörde abreißt, entstellt, oder absichtlich besudelt, soll von dem Polizeirichter mit einer Buße bis auf einhundert Franken oder Gefangenschaft bis auf sechs Monate bestraft werden.

VIII. Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 20. Absichtliche grobe Störung der öffentlichen Ruhe soll mit verhältnißmäßiger Gefangenschafts- oder Leistungsstrafe belegt werden, wobei die Strafen der Rechtsverletzungen, die sich bei einem solchen Anlasse zugetragen, vorbehalten sind.

§. 21. Durch dieses Gesetz werden der erste und der zweite Abschnitt des ersten Titels des zweiten Theiles des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik vom Jahre 1799, und die Art. 75 bis und mit 108 des französischen Strafgesetzbuches, und aller mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmun-

Digitized by Google

gen aufgehoben; hingegen ist das Gesetz vom 27. Juni 1803, und das Gesetz über die Umwandlung der Zuchthausstrafen vom 1. Hornung 1819 auf die in diesem Gesetze bestimmten Fälle nicht anwendbar. Dasselbe tritt von dem Tage seiner Publikation an in Wirksamkeit, und ist auf alle Fälle anwendbar, die sich nach seiner Bekanntmachung zutragen. Es soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths, Bern, den 7. Juli 1832.

Der Landammann,
von Lerber.

Der Staatsschreiber,
F. May.

III.

Gesetz
über Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Raub.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß die Bestimmungen des zweiten Abschnitts, des zweiten Titels, des zweiten Theiles des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik über den Diebstahl, die Unterschlagung und den Raub, unzweckmäßig erfunden worden,

beschließt:

I. Diebstahl.

Begriff.

1. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an

einer Person, in Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

2. Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache in seine Gewalt gebracht hat.

3. Ein Erbe, der aus der noch unvertheilten Erbschaft, und ein Miteigenthümer, der von den gemeinschaftlichen Sachen etwas auf die in dem §. 1 bestimmte Weise entwendet und solches auf die von den Betheiligten an ihn gerichteten Manifestationsfragen (Satzung 504) oder geschehene Eideszuschiebung nicht angibt, macht sich eines Diebstahls schuldig.

4. Bei der Ausmessung der Strafe des Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen muß sowohl auf den Werth des Entwendeten, als auf den Grad der Bosheit, Frechheit oder Schlauheit Rücksicht genommen werden, mit welcher derselbe ausgeführt worden.

A. Gemeiner Diebstahl.

5. Ein Diebstahl, bei welchem keiner der im §. 14 angegebenen Umstände eintritt, ist ein gemeiner Diebstahl, über dessen Bestrafung, soweit er blos als Vergehen zu ahnden ist, der §. 23 dieses Gesetzes die angemessenen Bestimmungen enthält.

Derselbe wird durch die Größe des Werthes der gestohlenen Sache, durch die besondere Befriedung derselben, oder durch die erschwerenden Umstände, die dabei stattgefunden, zu einem Verbrechen.

Verbrechen.

a. Wegen des Werthes.

6. Der Werth der gestohlenen Sache macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn das, was der Dieb sich durch eine oder mehrere Entwendungen, von denen noch keine bestraft worden, zugeeignet, nach dem Marktpreise gewürdigt, (C. 347) die Summe von dreißig Franken übersteigt (jedoch mit Ausnahme

Digitized by Google

des in dem §. 26 bestimmten Falles). Der Werth des Gestohlenen ist, in Ermanglung zureichender Angaben, durch eine amtliche Schatzung, oder wo diese nicht möglich ist, nach dem Ermessen des Richters, durch den Eid des Bestohlenen auszumitteln.

Strafe.

7. Der gemeine Diebstahl, der blos wegen des Werthes der gestohlenen Sache zum Verbrechen wird, soll, wenn sich dieser Werth nicht über einhundert Franken beläuft, mit sechs Monaten bis zwei Jahren, und wenn er sich darüber beläuft, mit zwei bis sechs Jahren Zuchthaus bestraft werden. Wenn von den mehrern Entwendungen, die zusammengenommen die Summe von dreißig Franken übersteigen, die eine an befriedeten Sachen oder unter erschwerenden Umständen verübt worden, ohne jedoch die im §. 8 oder §. 10 bestimmte Summe zu erreichen, so soll diese als ein Schärfungsgrund angesehen werden.

Mit der Strafe des gemeinen Diebstahls ist auch derjenige der an stehendem Holze geschieht und den Werth von dreißig Franken übersteigt, zu belegen, abgesehen ob derselbe bei Tag oder bei Nacht verübt worden.

b. Wegen Befriedung der Sache.

8. Ein gemeiner Diebstahl wird zum Verbrechen, wenn er an besonders befriedeten Sachen verübt wird.

a. Bei einem Werthe, der fünfzehn Franken übersteigt:

Wenn er an Sachen verübt wird, die 1) auf dem Markte, in Kramläden, in Magazinen oder an Versteigerungen öffentlich feilgeboten werden; 2) die der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, ohne daß dabei dem Eigenthümer eine Nachlässigkeit zur Last fällt, z. B. an Thieren auf der Weide, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, Baum- oder Gartenfrüchten, an Bienenstöcken, an Tüchern oder andern Stoffen, die der Einwirkung der Sonne oder Luft ausgesetzt werden müssen, wie auf Bleichen u. s. w., ferner an Gepäcken oder Fuhrwerken von

Digitized by Google

Reisenden, oder von Fuhrleuten auf der Straße, an gehauenem Holze, an Fischen oder an Federvieh in Behältern ꝛc. ꝛc.

b. Ohne Hinsicht auf den Werth:

Wenn der Diebstahl, der an einer dem Gottesdienste gewidmeten Sache, oder während des Gottesdienstes an dem dazu bestimmten Orte, oder wenn er bei einer Feuersbrunst, einer Wassernoth oder während einer andern dringenden Gefahr an Sachen verübt wird, die Personen angehören, welche der Gefahr ausgesetzt, oder zur Hülfe herbeigekommen sind.

Strafe.

9. Ein Diebstahl, der an einer besonders befriedeten Sache begangen wird, soll, wenn sich der Werth der gestohlenen Sache nicht über dreißig Franken beläuft, mit ein bis vier Jahren, und wenn er sich darüber beläuft, oder wenn der Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 10) verübt worden, mit achtzehn Monaten bis acht Jahren Zuchthaus bestraft werden.

c. Wegen erschwerender Umstände.

10. Ein gemeiner Diebstahl von einem Werthe, der zehn Franken übersteigt, wird zum Verbrechen, wegen den erschwerenden Umständen, die dabei stattgefunden:

1) Wenn er zur Nachtzeit, das heißt, eine Stunde nach dem Untergange bis eine Stunde vor dem Aufgange der Sonne verübt wird; 2) wenn der Dieb zu Vollbringung der That in ein nicht zur Bewohnung eingerichtetes Gebäude, oder in ein eingefriedetes Grundstück eingestiegen, oder sich dazu eines von dem Bestohlenen nicht verwahrten Schlüssels bedient, um eine Thüre oder ein Gehalt aufzuschließen; 3) Wenn der Diebstahl mit ausgezeichneter List oder Verwegenheit, oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen vollbracht wird; 4) wenn der Diebstahl von dem Hauswirthe, oder dem Gesinde, von Hausgenossen, oder von Leuten, die ihrer Verhältnisse wegen in dem Hause Zutritt hatten, an Sachen verübt wird, die sich in dem Besitze des Hauswirths, oder der Hausgenossen befinden: die Gäste,

Digitized by Google

die in ein Privathaus oder in eine öffentliche Wirthschaft irgend einer Art aufgenommen werden, sind in Hinsicht auf diese als Hausgenossen anzusehen; oder 5) wenn der Diebstahl von Führern, von Schiffern oder von Kutschern an Personen begangen wird, die sich derselben in dieser Eigenschaft bedienen.

Strafe.

11. Ein Diebstahl, der unter erschwerenden Umständen begangen wird, soll, wenn sich der Werth der gestohlenen Sache nicht über zwanzig Franken beläuft, mit neun Monaten bis zwei Jahren, und wenn er sich darüber beläuft, oder mehrere der in dem vorhergehenden Paragraphen angegebenen Umstände dabei zusammentreffen, mit zwei bis zehn Jahren Zuchthaus bestraft werden.

12. Wenn der Richter in den Fällen der §§. 7, 9 und 11 findet, daß der Dieb mehr als vier Jahre Zuchthaus verschuldet habe, so kann er statt der Zuchthausstrafe Kettenstrafe anwenden; jedoch soll dann das Maß der Kettenstrafe ein Drittheil weniger betragen, als die Dauer der Zuchthausstrafe betragen haben würde, so daß, wenn der Dieb eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren verschuldet hat, die Dauer der Kettenstrafe auf vier Jahre gesetzt werden soll.

Wiederholung.

13. Begeht derjenige, der bereits wegen eines der in den §§. 6, 8 oder 10 bezeichneten Diebstähle bestraft worden, einen zweiten Diebstahl, der unter einen dieser Paragraphen fällt; so soll die Strafe, die er dieses zweiten Diebstahls wegen verschuldet haben mag, mit ein bis zwei Jahren Zuchthaus verschärft, und macht er sich, nachdem er auch für den zweiten Diebstahl bestraft worden, eines dritten solchen Diebstahls schuldig, so soll die Zuchthausstrafe, die er des dritten Diebstahls, und der zweiten Wiederholung wegen verdient haben mag, in Kettenstrafe umgewandelt, und bei jeder fernern Wiederholung

Digitized by Google

mit einem Jahr Kettenstrafe verschärft werden. Kantonsfremde, die wegen eines der in den §§. 6, 8 oder 10 bezeichneten Diebstähle bestraft worden, sollen bei dem ersten Wiederholungsfalle nach ausgestandener Strafe allemal aus dem Kanton gewiesen werden. (§. 33.)

B. Gefährlicher Diebstahl.

14. Ein gefährlicher Diebstahl ist derjenige, zu dessen Begehung der Dieb durch andere als die gewöhnlichen Eingänge in ein Wohngebäude eingestiegen, oder sich in ein solches in diebischer Absicht hat einschließen lassen, oder zu dessen Begehung er Gebäude oder Behältnisse gewaltsam aufgemacht oder erbrochen, oder mit Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder mit dem rechten von ihm heimlich weggenommenen, oder sich durch List verschafften Schlüssel aufgemacht, oder zu dessen Begehung er sich zu seiner Vertheidigung mit Waffen oder mit Werkzeugen versehen hat, womit lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

Strafe.

15. Der gefährliche Diebstahl soll, wenn sich der Dieb bei Begehung desselben blos des Einsteigens in ein Wohngebäude schuldig gemacht, und der Werth des Entwendeten die Summe von dreißig Franken nicht übersteigt, mit zwei bis sechs Jahren Zuchthaus bestraft werden. Uebersteigt aber der Werth des Entwendeten diese Summe, oder treffen mehrere der in dem §. 14 angegebenen Umstände bei der Verübung des Diebstahls zusammen, so soll er, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, mit ein bis vier Jahren Kettenstrafe, und jeder gefährliche Diebstahl, der zur Nachtzeit oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen verübt worden, mit zwei bis zehn Jahren Kettenstrafe belegt werden.

16. Hat derjenige, der bereits wegen eines Diebstahls, der unter die §§. 6, 8, 10 oder 14 fällt, bestraft worden, sich eines gefährlichen Diebstahls schuldig gemacht, so soll er über die durch

Digitized by Google

diesen verschuldete Strafe noch zu sechs Monaten bis vier Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden.

Diebsbande.

17. Haben sich Mehrere zu einer Diebsbande verbunden, was allemal anzunehmen ist, wenn dieselben drei oder mehrere Diebstähle, die unter die §§. 6, 8, 10 oder 14 fallen, gemeinschaftlich begangen haben, so sollen sie, über die von ihnen durch den oder die Diebstähle, die sie begangen haben mögen, verschuldete Strafe aus, die in diesem Falle Kettenstrafe sein soll, zu zwei bis vier, und wenn einer oder mehrere von ihnen überwiesen werden, Anführer gewesen zu sein, diese zu vier bis acht Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden.

Diebswirthe und Hehler.

18. Wer wissentlich Diebe (§. 6 bis und mit 17) beherberget, oder ihnen wissentlich zu der Verheimlichung, Veräußerung oder Fortschaffung des Gestohlenen behülflich ist, hat, wenn er gleich bei dem Diebstahl selber nicht Hülfe geleistet, drei Monate bis vier Jahre Zuchthausstrafe verschuldet. Sind jedoch diejenigen, welche sich einer bloßen Verheimlichung des Gestohlenen schuldig gemacht, in auf- oder absteigender oder im zweiten Grade der Seitenlinien dem Dieben verwandt oder durch das Band der Ehe zugethan, so sollen sie dafür blos polizeilich mit Gefangenschaft von 48 Stunden bis 60 Tagen bestraft werden.

Diebstähle von Familiengenossen.

19. Diebstähle zwischen Ehegatten und zwischen Anverwandten oder Verschwägerten, die in einer Familie zusammen leben, sollen, wenn der Werth des Gestohlenen ersetzt worden, blos auf die Anzeige des Familienhauptes, und Diebstähle, welche Pflegbefohlene oder junge Leute, die der Aufsicht Anderer unterworfen sind, in Sachen verüben, die sich im Besitze ihrer Pflegeeltern oder Aufseher, oder der Hausgenossen derselben be-

Digitized by Google

finden, sollen, wenn der Werth des Gestohlenen ersetzt worden, nur auf die Anzeige ihrer Pflegeeltern oder Aufseher bei der Behörde anhängig gemacht werden, und ohne diese darüber keine Untersuchung von Amteswegen statt finden.

Unterschlagung des Anvertrauten.

20. Wer eine fremde Sache für Andere in Gewahrsam oder zur Zustellung an einen Dritten erhalten hat, und sich dieselbe rechtswidriger Weise zueignet, oder boshafter Weise zerstört oder auf die Seite schaffet, macht sich der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig. Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem Berechtigten, der sie zurückfordert, wissentlich abläugnet, oder wissentlich solche Handlungen damit vorgenommen, zu denen nur der Eigenthümer befugt ist.

21. Der Finder einer Sache, der seinen Fund nicht bekannt gemacht (S. 419), macht sich einer Unterschlagung schuldig, wenn er denselben dem Verlierer oder der Behörde abläugnet.

Strafe.

22. Derjenige, der eine ihm anvertraute Sache unterschlägt, soll wie ein gemeiner Dieb bestraft und bei Ausmessung der Strafe das Verhältniß berücksichtiget werden, in welchem er zu dem Berechtigten gestanden.

Diebstahl als Vergehen.

23. Diebstähle und Unterschlagungen von Anvertrautem, die nicht unter die Bestimmungen der §§. 6, 8, 10 oder 14 fallen, sollen von dem Polizeirichter, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einfacher oder verschärfter Gefangenschaft von vier und zwanzig Stunden bis dreißig Tagen, oder mit Hausarrest oder mit Eingrenzung in die Gemeinde von ein bis sechs Monaten (die, da, wo die erforderlichen Einrichtungen dazu vorhanden sind, in Strafarbeit umgewandelt werden dürfen) und können an Kantonsfremden, die nicht mit Grundbesitz angesessen

Digitized by Google

sind, mit Fortweisung aus dem Kantone auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestraft werden. Der §. 19 findet auch bei dergleichen Diebstählen und Unterschlagungen seine Anwendung.

24. 1) Diebstähle und Unterschlagungen von Anvertrautem, die nicht unter die Bestimmungen der §§. 6, 8, 10 oder 14 fallen und deren Werth weniger als vier Franken beträgt, so wie 2) alle diejenigen Beeinträchtigungen des Eigenthums, welche bis dahin als Frevel angesehen und bestraft worden, wie Entwendungen von Feld-, Baum- und Gartenfrüchten u. s. w., wobei der Werth des Gestohlenen die Summe von fünfzehn Franken nicht übersteigt, und 3) alle Widerhandlungen gegen die Forstordnung, wobei der Werth des Entwendeten die Summe von dreißig Franken nicht übersteigt, — sollen von dem Richter und zwar die unter Nr. 1 und 2 bemeldten Fälle nach Mitgabe des §. 23 dieses Gesetzes, die unter Nr. 3 bemeldten Holzfrevel aber nach den in der Forstordnung enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden. Wenn jedoch der Verurtheilte die Buße, zu welcher er verfällt worden, wegen Unvermögen mit Gefangenschaft abdienen muß, so ist ein Betrag von vier Franken so wie jede Bruchzahl darunter einer Gefangenschaft von vier und zwanzig Stunden gleichzuachten. Statt derselben kann aber auch verhältnißmäßige Strafarbeit verhängt werden.

Alle übrigen Diebstähle und Unterschlagungen hingegen, welche nach dem §. 23 dieses Gesetzes polizeirichterlich zu ahnden sind, sollen von dem Amtsgerichte beurtheilt werden.

25. Macht sich derjenige, der bereits wegen eines Vergehens dieser Art bestraft worden, eines zweiten schuldig, so soll er mit verschärfter Gefangenschaft von vierzehn bis sechszig Tagen und sechs Monaten Eingrenzung in die Gemeinde, oder wenn er ein Kantonsfremder ist, der keinen Grundbesitz in dem Kanton hat, mit Fortweisung aus dem Kanton auf unbestimmte Zeit bestraft werden; macht er sich nach der Bestrafung des zweiten Vergehens eines dritten schuldig: so soll er an das Kriminalgericht verwiesen, und zu der im §. 7 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Digitized by Google

26. Ein Diebstahl irgend einer Art, mit Ausnahme des gefährlichen (§. 14), soll blos durch den Polizeirichter nach §. 23 — §. 25 bestraft werden, wenn der Urheber desselben den dadurch verursachten Schaden aus freien Stücken ganz gut gemacht hat, ehe der Diebstahl der Behörde angezeigt worden.

II. Raub.

27. Wer einer Person Gewalt anthut, oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr bedroht, um sich eine ihm nicht zugehörende fremde Sache zuzueignen, macht sich eines Raubes schuldig.

28. Ein Dieb, welcher an demjenigen, der ihn ertappt, Gewalt verübt, um die gestohlene Sache in Sicherheit zu bringen, soll als Räuber bestraft werden.

Strafe.

29. Der Raub, bei welchem blos gefährliche Drohungen statt gefunden, soll mit drei bis sechs Jahren Kettenstrafe geahndet werden.

30. Diese Strafe ist für jeden der folgenden Umstände, der bei dem Raube statt gefunden, um ein bis zwei Jahre zu verschärfen: 1) wenn der Räuber mit lebensgefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; 2) wenn der Raub in einem Gebäude, oder in dem eingefriedeten Grundstück des Beraubten, 3) wenn derselbe auf offener Straße, 4) wenn er zur Nachtzeit verübt worden; 5) wenn der Räuber wirklich an Jemand Gewalt verübt, ohne ihn zu beschädigen; oder 6) wenn sich der Räuber vermummt, oder sonst unkenntlich gemacht hat.

31. Die Strafe des Raubes kann bis auf zwanzig Jahre Kettenstrafe verschärft werden, wenn der Räuber dabei wirklich Jemanden an seinem Leibe beschädiget, oder wenn der Raub in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen verübt worden ist.

War die Beschädigung mit boshafter oder muthwilliger Peinigung oder Quälung verbunden, so kann die Strafe bis auf fünf und zwanzig Jahre Kettenstrafe erhöht werden. Hat aber die Mißhandlung den Tod des Verletzten zur Folge, so sollen

Digitized by Google

der oder die Gethäter mit dem Tode bestraft werden, wenn nicht besonders mildernde Umstände eintreten.

32. Begeht derjenige, der bereits eines Raubes wegen verurtheilt worden, einen zweiten oder fernern, so soll er über die durch diesen verschuldete Strafe noch zu drei bis fünf Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden.

33. Kantonsfremde können, wenn sie wegen eines der in diesem Gesetze bestimmten Verbrechen verurtheilt worden, nach ausgestandener Strafe von dem Regierungsrathe allemal von Polizeiwegen auf unbestimmte Zeit aus dem Kanton fortgewiesen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Strafe des Versuches.

34. Wenn derjenige, der die Vollbringung eines der in diesem Gesetze bedrohten Verbrechen oder Vergehen durch äußere Handlungen vorbereitet, durch Umstände, die nicht in seinem Willen ihren Grund haben, an der Vollbringung desselben verhindert worden, so soll er, je nachdem sein Unternehmen der bedrohten That näher gekommen, mit einer Strafe belegt werden, welche bis zu der Hälfte der Strafe des von ihm unternommenen Verbrechens ansteigen kann. Ist er aus eigenem Antriebe von der Vollbringung der That abgestanden, ehe er ein Recht verletzt hat, so soll er nicht bestraft werden.

Strafe der Hülfeleistung.

35. Wer die Begehung eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, nachdem der Urheber die Ausführung desselben beschlossen, wissentlich durch Rath, Auskundschaften, Herbeischaffung der Mittel zu der Ausführung, Hinwegräumung von Hindernissen oder durch die Leistung einer Hülfe nach der Ausführung begünstigt, soll zu einer Strafe verurtheilt werden, die je nach den Umständen von dem vierten Theile der auf das Verbrechen gesetzten Strafe bis zu drei Viertheilen derselben zu steigern ist.

Digitized by Google

Anhäufung der Verbrechen.

36. Hat Jemand sich mehrerer in diesem Gesetze bedrohten Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht, von denen noch keines beurtheilt worden, so soll er zu der Strafe des größten derselben verurtheilt, und diese je nach den Umständen bis zu dem vierten Theile des größten Maßes derselben verschärft werden; in dem Sinne, daß wenn sich das größte Maß der Strafe des größten Verbrechens, das er begangen, auf vier Jahre Zuchthaus beläuft, er zu fünf Jahr Zuchthaus verurtheilt werden kann.

37. Durch dieses Gesetz werden der §. 123, die §§. 158 bis und mit 186 und der §. 208 und die §§. 206 und 207 des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik vom Jahre 1799, insoweit sich dieselben auf die in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen beziehen, so wie auch alle mit demselben im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, und die §§. 18 und 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden, in Betreff der Kompetenz des Richters, insoweit es die in diesem Gesetze bestimmten geringern Straffälle betrifft, modifizirt: die Gesetze vom 27. Jänner 1800 und 11. Juni 1801 und 27. Juni 1803, und das Gesetz vom 13. und 14. Christmonat 1818, und vom 1. Hornung 1819 sind auf die darin bestimmten Fälle nicht anwendbar. Dasselbe tritt auf künftigen 1. Mai in demjenigen Kantonstheile in Wirksamkeit, wo das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik eingeführt ist, und ist auch auf die noch nicht beurtheilten Fälle anzuwenden, die sich vor der Erlassung desselben zugetragen, insofern die darin enthaltenen Strafen milder sind, als diejenigen der frühern Gesetze. Es soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 15. März 1836.

Der Landammann, Meßmer.
Der Staatsschreiber, F. May.

Digitized by Google

Volksunterricht; Prüfung einiger Gesetzentwürfe.

(Fortsetzung.)

Wir sehn also den Menschen als Einzelwesen, welches bedarf: Nahrung, Bedeckung, Pflege für den Leib; Nahrung für den Geist, Nahrung für das Herz. Wir sehn ihn als Haupt (oder Glied) einer Familie, für deren Wohlergehn und Heil er zu sorgen verpflichtet ist, und als Vater, dem die Erziehung der Kinder obliegt. Wir sehn ihn in geselligem Zusammensein mit Andern zur eignen Erholung und Fortbildung; in kirchlichem Vereine zu gemeinsamer Befriedigung religiöser Bedürfnisse; in bürgerlichen Verbindungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Zwecken; und in politischem Verbande mittelst der Orts-, Bezirks- und Staatsgemeine.

Alle diese sich durchkreuzenden und in inniger Wechselwirkung stehenden Beziehungen muß ein wohl durchdachter Volksunterricht ins Auge fassen, und dafür, so weit er es vermag, alle Staatsglieder zu befähigen trachten.

Bisher beachtete dies die Volksschule nur sehr unvollständig. Sie beschäftigte sich nur, und selbst dies nur unvollkommen, mit der Muttersprache, Lesen, Schreiben, etwas Rechtschreiben, kaum nebenbei und zufällig mit einiger Denkübung verbunden; sodann etwas Rechnen, Alles zum bürgerlichen Lebensberuf. Sie lehrte Religion und Sittenlehre; hier oder dort gab sie auch einige Begriffe von der Erde und der Natur. Alles Uebrige stellte man den gelehrten Schulen anheim, als ob nur der gelehrte Stand der Ausbildung zum Menschen bedürfte! Nach unsern Ansichten müßte der Volksunterricht umfassen:

Mutter- oder Landessprache, wodurch der Mensch die Fähigkeit des Empfangens und der Mittheilung erlangt,

Digitized by Google